

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1927**

21 (15.11.1927)

# ÄRZTLICHE MITTEILUNGEN

Begründet  
von Dr. Robert Volz

AUS UND FÜR BADEN

Schriftleitung:  
Dr. Pertz, Karlsruhe

Erscheinen 2 mal monatlich — Preis: 2 RM. vierteljährlich — Anzeigen: die 4gespaltene Millimeterzeile 0,15 RM.

Alleinige Anzeigenannahme durch die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse in Frankfurt a. M., Berlin, Bielefeld, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, Amsterdam, Basel, Wien, Zürich.

Druck und Verlag:  
Malsch & Vogel, Karlsruhe

Beschwerden wegen nichterhaltener Nummern sind nur bei dem Postamt anzubringen, welchem die Zustellung der Zeitschrift obliegt.  
Anschrift der Schriftleitung: Schriftleitung der Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden. Karlsruhe, Erbprinzenstrasse 24.

81. Jahrgang

Karlsruhe, 15. November 1927

Nummer 21

<b>Fricacool</b>	<b>Triphan</b>	<b>Jod-Metaferrin</b>
Kolloides Kalk-Eiweiss-Phosphat zur <b>Kalkanreicherung</b>	Strontium phenylchinolincarbonic. gegen Ischias, <b>Gicht</b> , Rheuma, Gefässkrankheiten	Jod-Eiweiss-Eisen gegen Arteriosklerose, Scrophulose, Emphysem
Proben und Literatur von <b>Dr. Ernst Laves, Hannover</b>		

Bei allen Erkältungskrankheiten,  
Neuralgien, Pneumonie, Grippe, Dysmenorrhoe:

## Gelonida anineuralgica,

das nach der Kombinationstheorie von Professor Bürgl und Professor Treupel hergestellte Arzneimittel, dessen Einzelkomponenten (Cod. ph. 0,01, Phenac.-Acetylsalic. 0,25 nach dem patentierten Gelonidaverfahren tablettiert) den Krankheitsherd gleichzeitig von mehreren Seiten angreifen. Echte Potenzierung des combinatorischen Effekts, weit über die additiv zu erwartende Wirkung (nach den experimentellen Untersuchungen von Professor S. Löwe, Archiv für experim. Pathol. u. Pharmak. 1927)

Rp. 1 Originalpackung 20 St. 1,70 Mk.

(Kleinpäckung 10 Stück 1,00 Mk.)

Besonders wirtschaftlich die Packung zu 20 Stück

Von den meisten Krankenkassen zugelassen. Literatur und Proben für Ärzte kostenlos

Gödecke & Co., Chem. Fabrik A.=G.  
Berlin-Charlottenburg



**Carboaserin**

die neue hochwertige  
**Absorptionskohle**

**Anwendungsgebiete:**  
Dyspeptische Erscheinungen aller Art. Magenaffektionen, bei denen eine Resorption schädlicher Stoffe in Frage kommt. Alle Vergiftungserscheinungen, die auf Intoxikationen bakteriellen oder chemischen Ursprungs beruhen. Unterstützungsmittel bei der Vollnarkose (verhindert Übelkeit nach dem Erwachen und vermeidet dadurch langdauernde Appetitlosigkeit).

**Originalpackung „Bayer“.**  
Schachteln zu 50 Carboaserin-Tabletten  
Klinikpackung zu 250 Carboaserin-Tabletten

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT  
Pharmazeutische Abteilung „Bayer-Heister-Lach“

Der beste Schnellverband ist

# Hansaplast

hergestellt aus echtem

## Leukoplast



P. Beiersdorf & Co. A.-G.  
Hamburg

*cito  
tuto  
jucunde*

Die drei  
Erfordernisse  
eines guten Arzneimittels  
besitzt  
das Digitalis Präparat

**Verodigen**

der Gitalin - Anteil der Folia Digitalis

C.F. BOEHRINGER & SOEHNE G.m.b.H., MANNHEIM

Der Beweis dafür, daß eine

## **Digitalisbehandlung mit Verodigen**

sicher, rasch und auf angenehme, bequeme Art durchzuführen ist, findet sich in der über Verodigen erschienenen Literatur. Hier seien nur Stellen über Verodigen aus dem Werk „Die Therapie an den Berliner Universitätskliniken“ (9. Auflage 1927) angeführt:

Seite 76: „Besonders stark wirksam ist Verodigen“

Seite 150: „Schnellste Wirkung bei Verodigen“

Seite 220: „Am bequemsten durch Verodigen“

Zur Sammlung eigener Erfahrungen mit Verodigen stehen Muster den Herren Aerzten jederzeit zur Verfügung.

### Packungen:

Tabletten zu 0,8 mg  
in Röhren mit 6 oder 12 oder 25 Stück

Granula (10 Stück = 1 Tablette)  
Originalglas in Karton

Verodigen-Milchzucker  
zur Ermöglichung der Rezepturverordnung in Form von Suppositorien,  
Mischpulvern usw.

(Der klinische Wirkungswert von 1 Tablette oder 0,1 g Verodigen-Milchzucker entspricht etwa 0,1 g fol. digit.)

**C. F. BOEHRINGER & SOEHNE G.M.B.H.**  
MANNHEIM-WALDHOF

# ÄRZTLICHE MITTEILUNGEN

Begründet  
von Dr. Robert Volz

AUS UND FÜR BADEN

Schriftleitung:  
Dr. Pörtz, Karlsruhe

Erscheinen 2 mal monatlich — Preis: 2 RM. vierteljährlich — Anzeigen: die 4 gespaltene Millimeterzeile 0,15 RM.

Alleinige Anzeigenannahme durch die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse in Frankfurt a. M., Berlin, Bielefeld, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, Amsterdam, Basel, Wien, Zürich.

Druck und Verlag:  
Malsch & Vogel, Karlsruhe

Beschwerden wegen nichterhaltener Nummern sind nur bei dem Postamt anzubringen, welchem die Zustellung der Zeitschrift obliegt.  
Anschrift der Schriftleitung: Schriftleitung der Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden, Karlsruhe, Erbprinzenstrasse 24.

81. Jahrgang

Karlsruhe, 15. November 1927

Nummer 21

Inhalt: Oberrheinischer Aerztetag und Feier des achtzigjährigen Bestehens des Vereins Freiburger Aerzte; Gesellschaft der Aerzte in Mannheim (E. V.); Fortbildungsvortrag; Aerztl. Fortbildungsvorträge Heidelberg; Ausschuss für ärztl. Fortbildung für Karlsruhe und Mittelbaden; Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und seine Durchführung in Baden; Die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Baden im Jahre 1926; Bücherbesprechungen; Vereine: Taubergäu, Waldshut.

## Oberrheinischer Aerztetag und Feier des achtzigjährigen Bestehens des Vereins Freiburger Aerzte.

Vorläufiges Programm für den Oberrheinischen Aerztetag und die Feier des achtzigjährigen Bestehens des Vereins Freiburger Aerzte.

Samstag, den 3. Dezember 1927.

1. Klinische Vorlesungen
  - a) 8—9 Uhr: Augenklinik, Geh. Rat Axenfeld.
  - b) 9—10<sup>30</sup> „ Chir. Klinik, Geh. Rat Lexer.
  - c) 10<sup>30</sup>—12 „ Med. Klinik, Vagotonie, Professor Eppinger.
  - d) 12—1<sup>30</sup> „ Sitzung im Pathol. Institut (Thema wird noch bekannt gegeben).
2. 12<sup>45</sup> Uhr: zwangloses Mittagessen.
3. 1<sup>50</sup> „ Priv. Doz. Dr. Spreng-Basel: Vorführung und Erläuterung eines zahnärztlichen Lehrfilmes (Einladung des Landesverbands Baden im Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands).
4. 2<sup>00</sup> „ Festspiel: Molière, Die Liebe als Arzt. Museumsaal. Nachher gemütliches Beisammensein.

Sonntag, den 4. Dezember 1927.

5. 11 Uhr pünktlich: Festsitzung im Kaufhaussaal, Festreden: Siebert, Die historische Entwicklung der Heilkunde in Freiburg i. Br. Zimmermann, Geschichte des Vereins Freiburger Aerzte. Verteilung der Festschrift.
6. 14 Uhr: Festessen im Europäischen Hof, (trockenes Gedeck 5.— RM.)  
Für weitere Unterhaltungen wird gesorgt werden. Alle Veranstaltungen, ausser Essen und Trinken, sind kostenlos. Der Verein Freiburger Aerzte erbittet baldige Zusagen an seine Geschäftsstelle, Freiburg-Breisgau, Karlsplatz 4.

## Gesellschaft der Aerzte in Mannheim (E. V.)

Auf Veranlassung der Gesellschaft der Aerzte in Mannheim e. V. und der Ortsgruppe Mannheim der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten spricht am Montag, den 28. November 1927, abends 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr im grossen Saale der Handelskammer Mannheim, L. 1. 2, Herr Geh. Rat Dr. jur. Mittermaier, ord. Professor der Universität Giessen über „Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom Standpunkte des Rechts und seine Durchführung.“

Gäste aus den Reihen der Aerzte und Juristen sind willkommen.  
Dr. Harms.

## Fortbildungsvortrag.

Prof. Dr. Noeggerath: „Die epidemische Kinderlähmung“. Freitag, den 18. November 1927, 8,30 abends im Hörsaal des Pathol. Instituts, Albertstrasse 19.

Verein Freiburger Aerzte.

## Aerztl. Fortbildungsvorträge Heidelberg.

Der auf 22. November festgesetzte Vortrag von Herrn Geh. Rat Menge „Ueber Sterilität der Frauen und ihre Behandlung“ wird von Herrn Prof. von Oettingen am gleichen Termin gehalten.  
v. Kfekl.

## Ausschuss für ärztliche Fortbildung für Karlsruhe und Mittelbaden.

Auf die am 27. November 1927 in Karlsruhe (geologischer Hörsaal der Technischen Hochschule) stattfindende Tagung wird nochmals hingewiesen.

Vortragende: die Professoren v. Gierke-Karlsruhe, Eppinger-Freiburg, Weidenreich-Heidelberg, Lust-Karlsruhe. (Programm in der vorhergehenden Nummer.)

Das gemeinsame Mittagessen findet 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr im Darmstädter Hof, Kreuzstrasse 2 statt.

Die 20 % Ermässigung für den Besuch des Landestheaters und Konzerthauses ist von der Entnahme von mindestens 20 Eintrittskarten abhängig.

Voraussichtliche Vorstellungen am 27. November:  
im Landestheater: Verkaufte Braut,  
im Konzerthaus: Weekend.

## Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und seine Durchführung in Baden.

Zwei Vorträge aus einem Kurs für beamtete Aerzte an der Universität Freiburg, Oktober 1927  
von

Rechtsanwalt Dr. Hans Liermann  
Privatdozent an der Universität Freiburg i. Br.

I.

Meine Herren!

Ein „giftiges Geheimnis“ hat Luther einmal in seiner drastischen Sprache die Geschlechtskrankheiten genannt. Ein giftiges Geheimnis sind sie auch heute noch trotz aller Aufklärung und trotz der ungeheuren Fortschritte, die die medizinische Wissenschaft seither in der Methode ihrer Heilung gemacht hat. Und weil diese Krankheiten ein schleichendes Gift in unserem Volkskörper darstellen, das deswegen so furchtbar ist, weil es im geheimen wirkt und wütet, ist auch ihre Bekämpfung so ungeheuer schwierig. Ich meine dabei nicht den Kampf, den der Arzt gegen die Krankheit am Leibe des einzelnen Patienten führt, ausgerüstet mit den Mitteln seiner Wissenschaft, sondern den Kampf des Gesetzgebers gegen die Seuche am Leibe des ganzen Volkes, des Gesetzgebers, dem in diesem Kampfe zunächst keine andere Waffe zur Verfügung steht als das Gesetz selbst.

Es war nicht leicht, diese Waffe zu schmieden. Das beweist schon allein die Tatsache, dass in unserer gesetzesthätigen Zeit, die jährlich viele tausende von Rechtsnormen produziert, es Jahre gedauert hat, bis man es fertig brachte, die 19 Paragraphen des „Gesetzes zur Bekämpfung der

Geschlechtskrankheiten" zusammen zu stellen. Und dabei handelte es sich doch bei diesem Gesetz um ein Ziel, über das letzten Endes alle Parteien einig waren, um ein Ziel, das trotz aller Verschiedenheit der Weltanschauung unverrückbar dastand, die Volksgesundheit. Wenn es trotzdem so lange gedauert hat, bis das Gesetz zustande kam, so beweist das eben, dass es nicht so einfach ist, mit den papierernen Waffen der Gesetzgebung das giftige Geheimnis zu bekämpfen. Man befand sich bei jedem Schritt auf Neuland und schwankendem Boden. Eine Fülle von Problemen medizinischer und juristischer Natur gab es zu lösen. Rechtsfragen ganz neuer Art traten bei der Abfassung des Gesetzes in Erscheinung, sie werden bei seiner praktischen Anwendung in Fülle immer wieder auftauchen. Diesen Rechtsfragen wollen wir in gemeinsamer Arbeit nachgehen, soweit sie für die Durchführung des Gesetzes unmittelbar praktische Bedeutung besitzen.

Wenn man ein Gesetz ganz verstehen will, so ist es wichtig, seine Entstehungsgeschichte kennen zu lernen. Einzelheiten dieser Entstehungsgeschichte können wir uns ersparen, obwohl sie in vielem nicht uninteressant sind. Wir hätten z. B. das Gesetz schon einige Jahre früher gehabt, wenn nicht die leidige Kostenfrage wieder einmal eine ausschlaggebende Rolle gespielt hätte. Ein im Jahre 1923 vom Reichstag angenommener Gesetzentwurf konnte als Gesetz nicht verkündet werden, weil die Länder sich weigerten, die ihnen aufgebürdeten Kosten der Beratungsstellen zu tragen und im Reichsrat Einspruch erhoben. Es war vielleicht — gerade vom ärztlichen Standpunkt aus gesehen — ein Glück, dass es noch einige Zeit dauerte, bis das Gesetz zustande kam; denn das jetzt in Kraft getretene Gesetz enthält gegenüber dem damaligen Entwurf wesentliche Fortschritte, so besonders hinsichtlich des Verbots der Laienbehandlung.

Vor allem ist aber eine Tatsache aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes von Bedeutung: Bei keinem Gesetz seit dem Jahre 1919, das uns das Frauenwahlrecht in Deutschland gebracht hat, ist die Mitarbeit der Frau so typisch in Erscheinung getreten, wie bei diesem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Das zeigt sich schon rein äusserlich zahlenmässig darin, dass in dem bevölkerungspolitischen Ausschuss des Reichstages, in dem die Hauptarbeit für das Gesetz geleistet wurde, unter den 27 Mitgliedern 16 Frauen waren, also mehr als die Hälfte. Die Folge des weiblichen Einflusses war eine in jeder Hinsicht gleichartige Behandlung der beiden Geschlechter. Dass diese gleichartige Behandlung nicht nur gerecht ist, sondern auch zugleich einer wirksamen Bekämpfung der Krankheiten dient, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Und noch etwas anderes geht aus dem Werdegang des Gesetzes mit aller Deutlichkeit hervor. Bei seiner Abfassung hat neben der Frau nicht der Jurist das entscheidende Wort gesprochen, sondern der Arzt. Es will nicht so sehr der äusseren Ordnung des menschlichen Zusammenlebens dienen, sondern vielmehr der inneren Gesundheit des Volkskörpers. Die Jurisprudenz ist im wahrsten Sinne des Wortes hier nur die Dienerin gewesen, die den hygienischen Forderungen des Arztes die juristisch-technische mögliche und praktische Ausdrucksformen zu geben hatte. Das Gesetz ist kein Polizeigesetz, sondern, wie es der Kommentar von Geyer-Moses mit Recht nennt, ein hygienisches Gesetz. Auch das ist nur zu begrüssen. Denn so dient die Form dem Inhalt, und der Inhalt dem erstrebten Ziel, der Volksgesundheit.

Inhaltlich beschäftigt sich das Gesetz mit zwei verschiedenen Materien, den Geschlechtskrankheiten und ihrer Bekämpfung am sozialen Körper als solchen, dann mit der gesetzlichen Regelung der mit der Prostitution zusammenhängenden Fragen. Bei dieser zweiten Materie greift es über das, was sein Titel verheisst, hinaus. Es bringt hier neben den Vorschriften rein sozialhygienischer Natur solche rein polizeilichen Charakters. Es ist dabei allerdings zuzugestehen, dass auch diese polizeilichen Vorschriften dem sozialhygienischen Zwecke des ganzen Gesetzes untergeordnet sind. Die Regelung der Prostitutionsfrage, die polizeilichen Zwang nicht ganz entbehren kann, im Rahmen dieses Gesetzes war daher sicherlich am Platze und keineswegs unzumutbar. Ohne die Berücksichtigung der Prostitution als eine der Hauptquellen der Infektion wäre das Gesetz ein Torso geblieben. Der Versuch einer gesetzlichen Bekämpfung

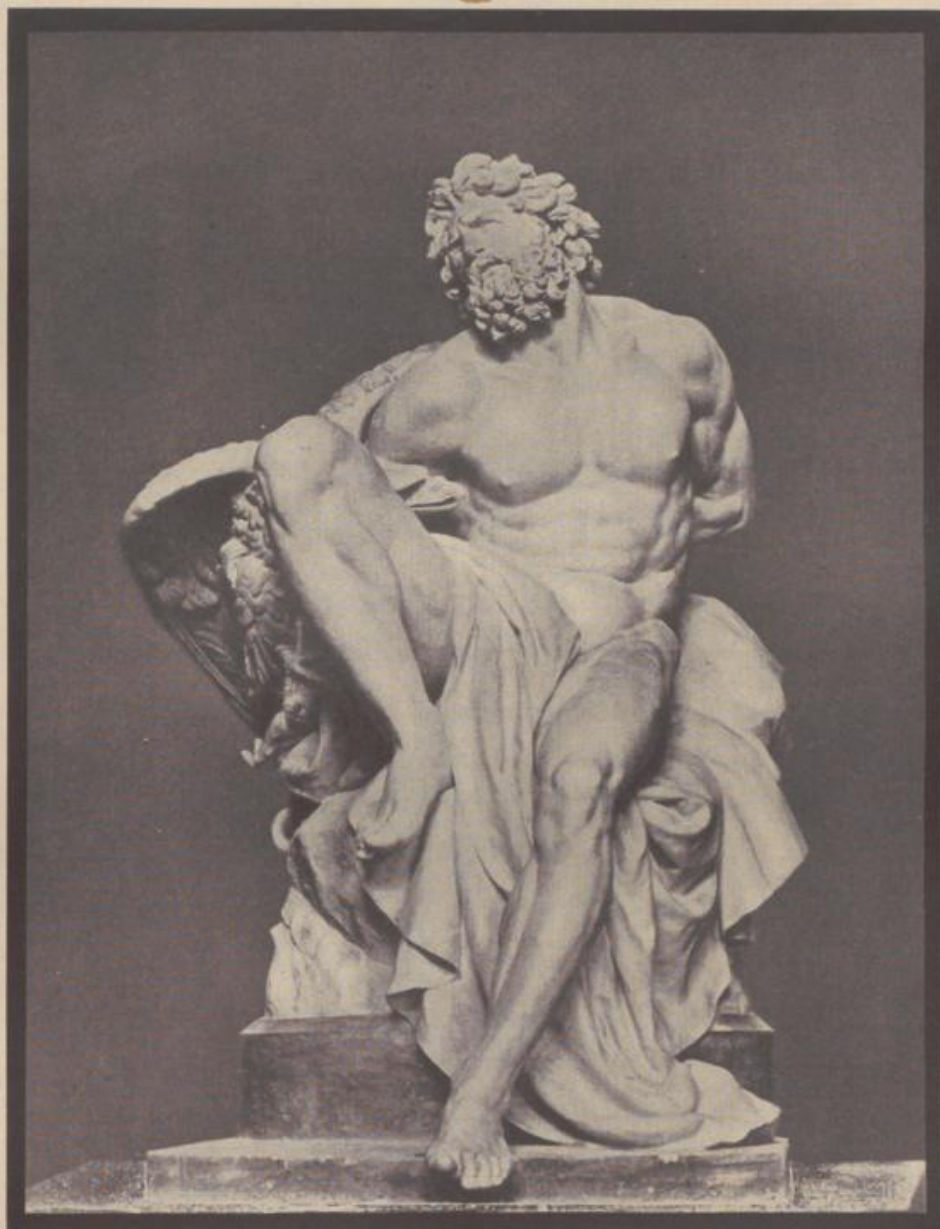
der Prostitution hat eine lange viele tausend Jahre alte Rechtsgeschichte hinter sich. Die Kulturvölker aller Zeiten kannten die Prostitution als soziale Erscheinung und suchten sie mit den Mitteln der Gesetzgebung entweder zu unterdrücken oder doch wenigstens die Hauptschäden des notwendigen Übels möglichst zu beseitigen. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten als solcher durch das Recht, deren Betrachtung wir uns zunächst zuwenden wollen, ist dagegen eine ganz moderne Erscheinung. In einem „System einer vollständigen medizinischen Polizei“ von 1780 ist noch zu lesen, dass die Lustseuche eine Strafe des Himmels ist, und es wird daraus gefolgert, dass jeder Versuch der Staatsgewalt zu ihrer Bekämpfung einen vermessenen Eingriff in das Räderwerk der Vorsehung bedeutet. Es hat noch über ein Jahrhundert gedauert, bis diese rein moralische Betrachtung des Problems, die doch von unserem heutigen Standpunkt aus im Grunde eine unmoralische ist, weil sie verdammt, ohne zu helfen überwunden werden konnte. So sah noch die Reichsversicherungsordnung in ihrer früheren Fassung vor, dass die Krankenkassen keine Hilfe leisteten. Den Wendepunkt in der Rechtsgeschichte bildet das Jahr 1906, wo als erster unter allen Kulturstaaten Dänemark ein Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter dem Gesichtspunkt moderner Hygiene erliess. Es folgten 1917 England, 1918 Oesterreich und Schweden, und seit neuestem im Jahre 1927 das Deutsche Reich.

Unser deutsches Gesetz, in dessen Betrachtung wir nunmehr eintreten wollen, nennt zunächst diejenigen Krankheiten, die es unter dem Begriff Geschlechtskrankheiten verstanden wissen will: Syphilis, Tripper und Schanker, und zwar ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen sie auftreten. Der letztere Zusatz ist von grösster Wichtigkeit, weil er dem Gesetz weiteste Anwendungsmöglichkeit gibt, vor allem weil er bei dem Verbot der Behandlung dieser Krankheiten durch andere Personen als approbierte Aerzte den Einwand abschneidet, dass die an anderen Körperteilen als den Geschlechtsorganen auftretenden Symptome keine Geschlechtskrankheit seien.

Die Grundnorm des Gesetzes bildet die in § 2 festgestellte Rechtspflicht für jedermann, ohne Unterschied des Geschlechtes, sich im Falle der Geschlechtskrankheit behandeln zu lassen. Diese Pflicht gilt nicht nur für denjenigen, der sicher weiss, dass er geschlechtskrank ist, sondern auch für denjenigen, der es den Umständen nach annehmen muss. Das heisst natürlich soviel, dass er im Zweifelsfalle unter allen Umständen zum Arzt gehen muss, denn bei der Schwierigkeit der Methoden, die eine einwandfreie Feststellung des Vorhandenseins einer Geschlechtskrankheit herbeiführen, ist nur der Arzt in der Lage, die richtige Diagnose zu stellen.

Das Gesetz bringt aber nicht nur allgemein die Pflicht zur Behandlung, sondern es schreibt gleichzeitig vor, von welchen Personen die Behandlung durchgeführt werden darf. Es kommen hierfür allein für das Deutsche Reich approbierte Aerzte in Betracht. Diese Vorschrift kann bei uns in Baden als Grenzland zu Rechtsfragen führen. Wie ist es z. B., wenn ein Geschlechtskranker aus Lörrach in Behandlung eines Basler Arztes, vielleicht einer ersten Autorität, steht? Es ist zweifellos, dass er dann seiner gesetzlichen Pflicht nicht genügt. Trotzdem meine ich, dass in wirklich geeigneten Fällen solcher Art, wenn insbesondere die Behandlung im Auslande nicht ein Mittel ist, um sich einer ernsthaften Behandlung zu entziehen, ohne dass die amtlichen Stellen eine Verletzung des Gesetzes begehen, ein Auge zugedrückt werden kann.

Das Gesetz hat mit gutem Grunde, um nicht Erpressungen widerlichster Art, Tür und Tor zu öffnen, die Verletzung der Behandlungspflicht nicht unter Strafe gestellt. Strafrechtlich verfolgsbar ist also der Patient des Basler Arztes nicht. Ebensovienig ist es der Basler Arzt selbst, wenn er die Behandlung in Basel selbst vornimmt. Er darf dagegen nicht auf deutschem Gebiet behandeln, sonst ist er gemäss § 7 des Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen zu belegen. Davor schützt ihn nichts, mag er auch eine Autorität von internationalem Rufe sein. Dagegen gibt § 4 des Gesetzes einen Ausweg aus dem Dilemma. Die Gesundheitsbehörde ist nicht verpflichtet, den Kranken zur Behandlung durch einen deutschen Arzt zu zwingen. Sie kann, braucht aber nicht, den Kranken anhalten, ein Zeugnis eines Arztes, worunter das Gesetz selbst-



**COMPRAL**  
**DAS ANTIDOLOROSUM**

D 24 (1027)



# COMPRAL

*(Einheitliche chemische Verbindung aus Voluntal und Pyramidon)*

Neues  
zuverlässiges  
und unschädliches

## ANTIDOLOROSUM

zur Beseitigung wie auch zur Verhütung  
von Schmerzzuständen  
jeder Art

*Originalpackung „Bayer“:  
Röhrchen mit 10 Tabletten zu 0,5 g  
Klinikpackung mit 250 Stück*



Das umseitige Bild  
*(Prometheus wird von dem Adler des Zeus gepeinigt)*  
ist unserer Broschüre  
„DER SCHMERZ IN DER BILDENDEN KUNST“  
entnommen.

**I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT**

Pharmazeutische Abteilung „Bayer-Meister-Ludwig“

# SIRAN

**DAS FÜHRENDE DEUTSCHE EXPECTORANS**

Seit über 25 Jahren bewährt bei Bronchitis acuta et chronica, Tussis, Pertussis, Asthma, Phthisis pulmonum etc.

Kassenwirtschaftlich: Kassenpackung Mk. 1.75  
Privatpackung Mk. 2.10 — Klinikpackung 500 g Mk. 4.—

**TEMMLER-WERKE, BERLIN-JOHANNISTHAL**

Zur Desinfektion der Mund- und Rachenschleimhaut

## PERGENOL

das erste H<sub>2</sub>O<sub>2</sub> in fester Form

Bei Angina, Diphtherie, Grippe etc. auch prophylaktisch

BYK-GULDENWERKE

BERLIN NW 7



## Chinosol

wirkt außerordentlich stark entwicklungshemmend auf Bakterien und unterbindet ihre Lebensfunktion (Atmung, Gärung) unter geringster Beeinflussung der Lebensprozesse der eigentlichen Gewebszellen.

Anwendung in Form der Lösung zum Gurgeln, zu Spülungen, Waschungen, Umschlägen und Verbänden.

### Indikationen:

Krankheiten des Mundes, der Mandeln und der Luftwege,  
Frauenleiden und bei der Geburtshilfe,  
Hautausschläge, Eiterungen, Geschwüre und Entzündungen,  
Erkrankungen der Haut und der Haare, sowie die gesamte  
hygienische Haut- und Körperpflege.

## „Chinosol-peroral“

das neue deutsche Chinosolpräparat für die innere Anwendung. Wirkt bakterizid, antipyretisch, sekretionshemmend, adstringierend, als gelindes Purgativum.

Wissenschaftliche Prospekte, Gutachten und Muster kostenlos von der

**Chinosolfabrik Aktiengesellschaft, Hamburg.**

verständlich einen deutschen Arzt meint, vorzulegen. Sie kann sich aber auch mit dem Zeugnis des Basler Arztes begnügen, eventuell auch die Nachprüfung von dessen Zeugnis durch einen deutschen Arzt verlangen. Das alles selbstverständlich wie ich immer wieder betonen möchte, nur in wirklich geeigneten Fällen. Ohne Not sollte aber, wie ich meine, dann von der Gesundheitsbehörde in das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient nicht eingegriffen werden. Das ganze Gesetz ist ja nicht unter dem Gesichtspunkt der Polizei, sondern unter dem der Fürsorge zu verstehen. Es verlangt von den Behörden und Personen, die mit seiner Durchführung betraut sind, in erster Linie Takt und erst in zweiter Linie, wenn es wirklich darauf ankommt, schneidendes und rigoroses Vorgehen.

Schon dieses eine Beispiel zeigt, dass die Aufgabe der mit der Durchführung des Gesetzes befassten Behörden keine leichte sein wird. Welche Behörden sind das nun? Das Gesetz selbst schweigt darüber. Es nennt einfach die „Gesundheitsbehörden“ und die „oberste Landesbehörde“ und überlässt es dem Landesrecht, einen geeigneten und brauchbaren Behördenapparat zur Erfüllung der von ihm geforderten Aufgaben auf die Beine zu stellen. Das ist in Baden auf folgende Weise geschehen:

Zunächst hat das Staatsministerium durch VO. vom 13. September 1927 das Ministerium des Innern als oberste Landesbehörde bestimmt. Dieses ist dann seiner Aufgabe, das Gesetz landesrechtlich näher auszubauen, durch eine Verordnung vom 16. September 1927 sowie durch den Erlass von „Richtlinien“ unterm 30. September 1927 nachgekommen.

Danach gestaltet sich der Behördenapparat für das Gesetz bei uns in Baden folgendermassen:

Die behördlichen Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes sind den Gemeinden übertragen. Demnach sind Gesundheitsbehörden i. S. des Gesetzes, deren vollziehende Organe, also in den Städten die Stadträte, in den übrigen Gemeinden die Gemeinderäte. Dabei ist die Möglichkeit gegeben, dass Gemeinde bzw. Stadtrat die gesetzlichen Aufgaben auf andere gemeindliche Einrichtungen — gedacht ist wohl z. B. an städtische Fürsorgeämter — übertragen. Nur müssen diese gemeindlichen Einrichtungen unter allen Umständen Gewähr dafür bieten, dass einer Weiterverbreitung von Geschlechtskrankheiten rasch und nachdrücklich entgegengetreten werden kann.

Es ist anscheinend mit dieser Uebertragung der Aufgaben auf die Gemeinden nicht glatt gegangen. Der mir vorliegende Referentenentwurf sah als Gesundheitsbehörde die Bezirksämter vor. Weshalb es zu der nunmehrigen Regelung gekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Dass sie gewisse Bedenken hat, darf man nicht verhehlen. Wer die Verhältnisse in kleinen Gemeinden kennt, wird nicht daran zweifeln, dass Fälle vorkommen können, in denen ein im Interesse der Sache liegendes rasches und energisches Zugreifen von einem ländlichen Gemeinderat nicht erwartet werden kann. Allerdings ist diese Gefahr durch eine weitere Vorschrift der „Richtlinien“ wieder ausgeglichen. Sie verlangen, dass jede Gemeinde einen Facharzt als Berater zuzieht, bzw. die uns hier besonders interessierenden Gemeinden unter 15 000 Einwohnern, die schwerlich einen Facharzt herbeiziehen können, den Bezirksarzt. Damit wird den Bezirksärzten eine grosse Verantwortung bei der Durchführung des Gesetzes auferlegt. Sie werden in den kleineren Gemeinden die Seele der Gesundheitsbehörde sein müssen, wahrscheinlich hin und wieder mit Widerständen und Verständnislosigkeit im Gemeinderat selbst zu kämpfen haben, kurz von ihrer Arbeit wird zum allergrössten Teile die Durchführung des Gesetzes auf dem Lande abhängig sein.

Es scheint, dass die Richtlinien selbst Konflikte der eben geschilderten Art als nicht gänzlich ausserhalb des Bereichs der Möglichkeit ansehen. Sie schreiben vor, dass der Bezirksarzt in derartigen Fällen wegen Abstellung der Mängel mit dem „Leiter der öffentlichen Einrichtung“, das dürfte hier der Bürgermeister sein, zu verhandeln hat. Führen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis, so hat er dem Ministerium des Innern zu berichten. Ein selbständiges Anordnungsrecht hat der Bezirksarzt dagegen nicht.

Noch in anderer Beziehung kann die Regelung, die den Gemeinden die Durchführung des Gesetzes überträgt, zu Schwierigkeiten führen. Nach dem Referentenentwurf war das Bezirksamt Gesundheitsbehörde. Es konnte daher in den

Fällen des § 4 des Gesetzes, wenn ein vermuteter Kranker sich dauernd der Behandlung entzog, selbst als Polizeibehörde mit Zwangsmitteln durchgreifen. Nach der gegenwärtigen Regelung wird es nur auf „Ersuchen“ der Gesundheitsbehörde zuständig. Wer die unerquicklichen Fragen kennt, die sich seinerzeit an die Regelung der Wohnungszwangswirtschaft anschlossen, wo das Bezirksamt von der Gemeinde als Wohnungsbehörde im letzten Stadium eines verwickelten Falles zum polizeilichen Eingreifen geholt wurde, der wird bei dem vorliegenden Gesetz ähnliche Konflikte fürchten. Es wird auch hier eine schöne, aber nicht leichte Aufgabe des Bezirksarztes sein, ausgleichend zu wirken und ein möglichst reibungsloses Arbeiten zwischen Polizei und Gesundheitsbehörden zu vermitteln.

Gesundheitsbehörde und Polizei sind nun aber nicht die einzigen Stellen, die sich mit der Durchführung des Gesetzes zu befassen haben. Das RG. nennt daneben in § 3 noch die Beratungsstellen für Geschlechtskranke sowie die Einrichtungen der sozialen Fürsorge. Diese beiden existierten in Baden bereits bei der Einführung des Gesetzes. Sie waren daher, im Gegensatz zu den Gesundheitsbehörden, nicht neu zu schaffen, sondern es war lediglich zu erstreben, dass ein möglich harmonisches Zusammenarbeiten aller dieser Stellen mit den Gesundheitsbehörden gewährleistet ist.

Zu diesem Zwecke wird nach den Richtlinien dafür gesorgt, dass die Beratungsstellen, die bekanntlich Einrichtungen der Landesversicherungsanstalt Baden sind, in einem verhältnismässig dichten Netz über das ganze Land verteilt sind. Zu den bereits bestehenden Stellen in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Freiburg, Villingen und Singen sollen zwei weitere in Offenburg und Lörrach treten. Die Bezirke Wertheim und Tauberbischofsheim werden aus Zweckmässigkeitsgründen der Beratungsstelle in Würzburg angegliedert. Mit der Trägerin dieser Stelle, der Landesversicherungsanstalt Unterfranken, sind entsprechende Vereinbarungen getroffen. Auf diese Weise ist dafür gesorgt, dass für jede Gemeinde in Baden eine bestimmte Beratungsstelle zuständig ist, die von den Personen, die sie aufsuchen, verhältnismässig leicht zu erreichen ist.

Noch in einer anderen Beziehung ist das Aufsuchen der Beratungsstelle für die Kranken erleichtert. Die Richtlinien verlangen, dass sie auch in der Zeit der Arbeitsruhe aufgesucht werden können. Das bedeutet natürlich für die Stellen Abendarbeit und vor allem Sonntagsarbeit. Es ist aber garnicht daran zu zweifeln, dass gerade diese Arbeit der Stellen notwendig und besonders ergiebig sein wird. Denn es ist klar, dass viele, die sich scheuen würden, einen Arbeitstag zu verlieren und beim Arbeitgeber frei zu fragen, auf diese Weise zur Beratungsstelle kommen.

Neben der Mitarbeit der Beratungsstellen wird sowohl vom Gesetz, als auch der badischen Ausführungsverordnung und den Richtlinien besonderer Wert auf die Mitarbeit der Organe der Wohlfahrtspflege gelegt. Mit Recht, denn das Gesetz ist ja, wie immer wieder bekannt werden muss, ein Gesetz der Wohlfahrtspflege, kein Polizeigesetz. Es ist aber auch, abgesehen von dieser grundsätzlichen Einstellung des Gesetzes von grösster praktischer Bedeutung, dass eine weitgehende Mitwirkung der Fürsorgeorganisationen gesichert ist. Denn in sehr vielen Fällen wird die Krankheit und vor allem ihre Behandlung, insbesondere eine etwa notwendige Krankenhausbehandlung, für den Patienten oder seine Familie wirtschaftliche Not, vielleicht Verlust der Stellung, zur Folge haben. Das Gesetz sieht in allen solchen Fällen weitherzige Hilfe vor. Grosse Anforderungen werden an die ohnehin stark belasteten Träger der Fürsorge gestellt werden. Aber diese Aufwendungen sind nötig, wenn das Gesetz Erfolg haben soll, da sicherlich ein erheblicher Prozentsatz der Kranken beim Gang zum Arzt oder zur Beratungsstelle weniger die Behandlung als solche als ihre etwaigen wirtschaftlichen Folgen fürchtet. Wenn hier einigermaßen eine Sicherung geboten werden kann, so ist das schon viel wert. Bei weit-sichtiger Rechnung wird man auch sagen können, dass sich diese Aufwendungen später einmal rein materiell rentieren werden. Ein Paralytiker oder ein mit hereditärer Syphilis behaftetes Kind kosten den Fürsorgeträger mehr als die zeitweilige Unterstützung eines bald wieder voll arbeitsfähig werdenden Kranken.

Als Organe der Wohlfahrtspflege, die mit den Gesundheitsbehörden zusammen tätig werden sollen, kommen in erster

# Heinr. C. Ulrich, Ulm a. D.

S. A. 3290

Fachhaus

Münsterplatz 15

für Aerzte- und Krankenhaus-Bedarf

## Selbthaltendes Scheidenspekulum nach Dr. Pfeleiderer-Ulm.

D. R. G. M.

Lit.: D. m. Woch. 1927 Nr. 36.

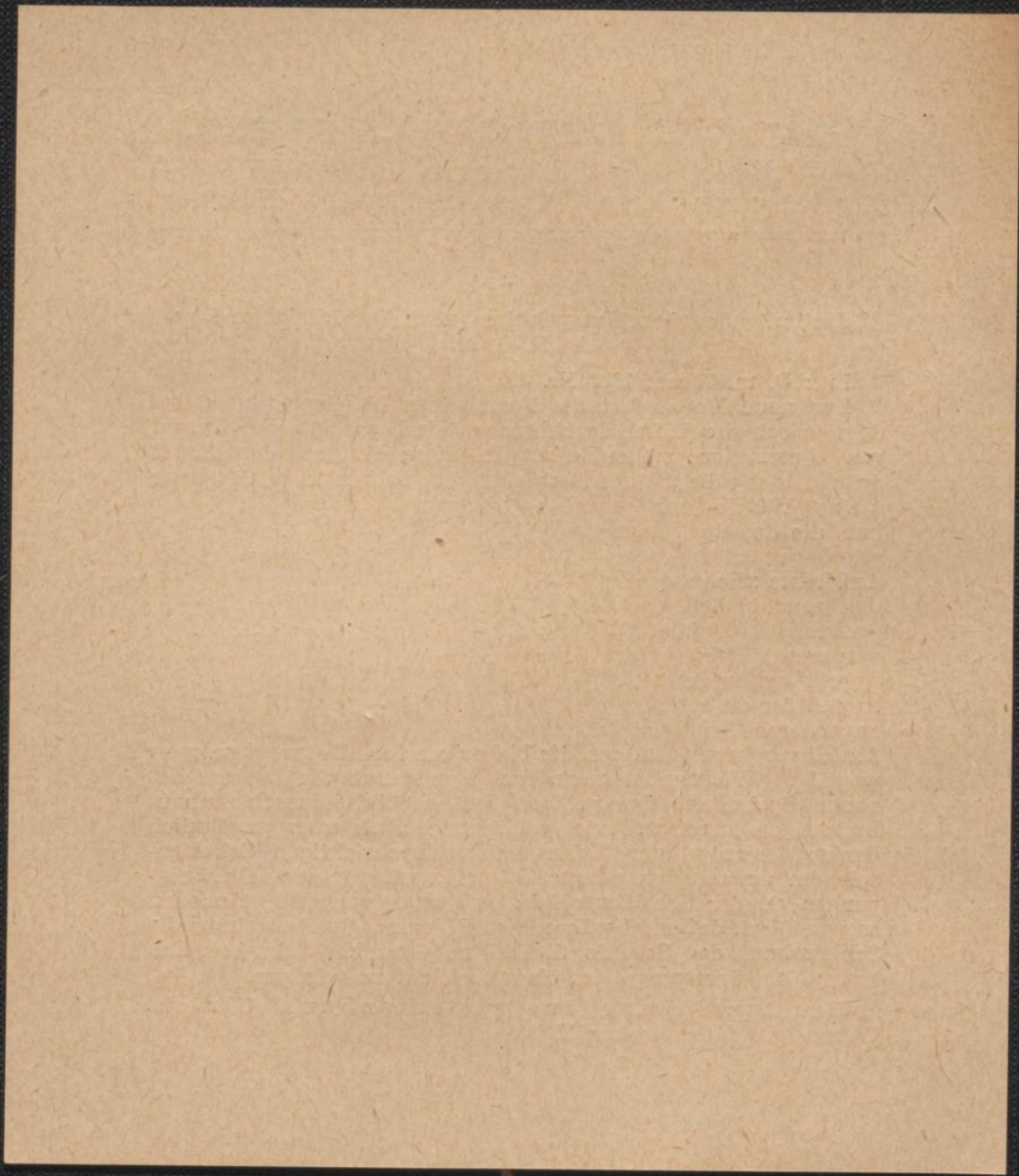
Das neue Modell hat die Form eines Löffelspekulums, bei dem jedoch die Löffel durchbrochen sind, so daß eine Anzahl von Querstegen stehenbleibt. In diese Fenster der Löffel drängt sich die Scheidenschleimhaut so hinein, daß lauter

kleine Wülste entstehen, die das Spekulum sehr gut festhalten. Außerdem zeichnet sich das neue Modell noch dadurch aus, daß im vorderen Löffel eine Furche angebracht ist, so daß der oft sehr unangenehme Druck auf

den Harnröhrenwulst, den die bisherigen Modelle ausüben, ganz wegfällt. Wichtig ist auch, daß man durch die Fenster des neuen Spekulums den größten Teil der Scheidenschleimhaut besichtigen kann, was viel wichtiger ist, als man gewöhnlich denkt; derjenige, der bisher mit undurchsichtigen Scheidenspiegeln zu arbeiten pflegte, ist erstaunt, wie viele Veränderungen an der Scheidenschleimhaut zu sehen sind. Auch ist es von Wert, daß man während des Liegens des Spekulums die Schleimhaut der Scheide überall mit Arzneimitteln betupfen kann. Das Instrument ist überaus leicht zu reinigen.

Hersteller: Ulmer Instrumentenhaus Ulrich, Ulm a. D., Münsterplatz 15.





**Bei**  
**Erkältungs-**  
**Krankheiten**

Literatur und Proben  
stehen den Herren  
Aerzten zur Verfügung



**Agit** verbindet die bekannte antirheumatische und fieberwidrige Wirkung der Acetylsalicylsäure mit der entzündungshemmenden des Calciums.

Gläser mit 20 und 40 Dragées. — Klinikpackung: Flaschen mit 1000 Dragées.

**Salit-Oel**  
und  
**Salit-Crème**

Zum Einreiben. Zu empfehlen in allen Fällen, in denen die perorale Salicyltherapie nicht vertragen wird.

Salit-Oel in Flaschen mit 35 g und 70 g.  
zu 1 kg (Klinikpackg.)  
Salit-Crème in großen und kleinen Tuben.

Bei den meisten Krankenkassen zur Verordnung zugelassen

**Chemische Fabrik von Heyden A.-G.**  
Radebeul-Dresden

113

**F. & C. Achenbach, Frankfurt a. M.-West**

Spezialfabrik für sterile Verbandstoffe



Vor der Sterilisierung

**Steriler Verbandmull**

80 cm breit, auf 10 cm gelegt		30 cm breit, auf 7 1/2 cm gelegt	
1/2 m lang, Bestell.-Nr. 666		1/2 m lang, Bestell.-Nr. 670	
1	" " " " 667	1	" " " " 672
2	" " " " 669	2	" " " " 673
5	" " " " 671	5	" " " " 676



Nach der Sterilisierung 92

Einzige Packung mit selbsttätigem Verschluss im Sterilisierapparat

**NORMACOL**

Das physiologisch wirksame Stuhlregelmittel

Originalpackung:

Schachtel mit ca. 100 g und 250 g  
Klinikpackung mit ca. 1 kg Inhalt

Verordnung:

Zweimal täglich oder nur abends  
1-2 Teelöffel mit einem Glase Wasser  
herunterspülen.

Literatur und Proben zur  
Verfügung der Herren Aerzte

NORMACOL ist von fast allen Krankenkassen zur Verordnung zugelassen



**C.A.F. KAHLBAUM CHEMISCHE FABRIK**  
**BERLIN · N · 39**

Linie die Bezirksfürsorgeverbände in Betracht, daneben, insbesondere bei sittlich Gefährdeten, die Jugendämter und die freie Wohlfahrtspflege. Die Gesundheitsbehörde hat in allen Fällen, wo Fürsorge, sei es sittlicher, sei es materieller Art, notwendig sein könnte, den betreffenden Stellen möglichst frühzeitig Nachricht zu geben. Auch hier wird, gerade in kleineren Gemeinden, vielleicht hin und wieder ein Eingreifen des Bezirksarztes nötig sein, wenn etwa die Gesundheitsbehörde, die ja als Gemeinderat gleichzeitig an die Finanzen der Gemeinde denken muss, aus Furcht vor einer Belastung des Gemeindefiskus sich scheuen sollte, einem Patienten die notwendige Fürsorge zu verschaffen. Uebrigens haben, gerade so wie die Gesundheitsbehörden fürsorgerische Fälle, den Bezirksfürsorgeverbänden diese ihnen bekannt werdende Fälle von Geschlechtskrankheit den Gesundheitsbehörden zu melden. In Gemeinden unter 15000 Einwohnern geht diese Meldung direkt an den Bezirksarzt.

Es ist erfreulich, dass bei dieser Gelegenheit, wo von dem Zusammenwirken der verschiedenen Stellen die Rede ist, die Richtlinien einen praktischen Grundsatz der Wohlfahrtspflege, der sich auf allen Gebieten der Fürsorge immer mehr als richtig erwiesen hat, besonders hervorheben. Eine Person ist grundsätzlich nur von einer Stelle aus zu betrauen. Es soll vermieden werden, dass durch sich kreuzende Massnahmen verschiedener Stellen ein Gegeneinanderarbeiten statt ein Miteinanderarbeiten herauskommt. Aus diesem Grunde schreiben die Richtlinien vor, dass in allen Fällen, in denen eine fürsorgerische Betrauung in Betracht kommt, die Gesundheitsbehörden dem Bezirksfürsorgeverband auch die gesundheitliche Ueberwachung der betreffenden Personen zu übertragen hat. Darüber hinaus hat aber auch die Gesundheitsbehörde dann, wenn es sich um Aufgaben vermittelnder Art handelt, z. B. es soll jemand veranlasst werden, dass er freiwillig zum Arzt geht und sich ein Zeugnis ausstellen lässt, sich der Fürsorgeorgane zu bedienen. Das wird in den meisten Fällen die Bezirksfürsorgerin sein, die damit zu ihrem jetzt schon schweren Dienst ein gut Teil der unangenehmsten Aussenarbeit des Gesetzes übertragen bekommen hat. Ich darf vielleicht in diesem Zusammenhang als langjähriger Lehrer an einer sozialen Frauenschule die solche Fürsorgerinnen ausbildet, an Sie die Bitte richten, zu Ihrem Teil dazu beitragen zu wollen, dass die Kraft der Fürsorgerinnen nicht über das Mass hinaus in Anspruch genommen wird. Es wird auch für die Durchführung des Gesetzes von wesentlicher Bedeutung sein, dass die Bezirksfürsorgeverbände genügend geschulte Kräfte einstellen. Auch hier sollte im Interesse der Sache nicht gespart werden, ganz abgesehen davon, dass auch die Fürsorgerin ein gewisses Mindestmass von Fürsorge für sich in Anspruch nehmen darf!

Auf diese Weise hat also die Gesetzgebung, soweit es ihr möglich ist, dafür gesorgt, dass ein wirkliches Hand in Hand Arbeiten der mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Stellen stattfindet. Dass es Wirklichkeit wird, ist eine Frage der Personen und ihres guten Willens. Man kann sagen, dass der komplizierte und doch im Grossen und Ganzen nicht unzweckmässige Behördenapparat, der da möglichst reibungslos arbeiten soll, zwei Gelenkstellen hat, auf die es vor allem ankommt, den Bezirksarzt und die Bezirksfürsorgerin. Die letztere muss zwischen Behörde und Patient mit dem nötigen Takt vermitteln. Der Bezirksarzt hat die ebenso schwere und Takt fordernde Aufgabe, die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Behörden selbst herbeizuführen. Zugleich ist er aber auch das Bindeglied zwischen Behörde und Aerzteschaft. Denn auch dieser sind wichtige und verantwortungsvolle Aufgaben vom Gesetzgeber übertragen worden. Man kann sagen, dass dem Arzt, auch dem nichtbeamteten, insbesondere dem Facharzt für Geschlechtskrankheiten, durch das Gesetz eine Arbeit für die Allgemeinheit aufgebürdet ist, die von ihm grösste Verantwortlichkeit und Hingabe, unter Umständen auch Hintansetzung des eigenen Vorteils verlangt. Eine Gegengabe für diese Mehrbelastung hat die deutsche Aerzteschaft vom Gesetzgeber ja dadurch erhalten, dass das Gesetz in der Bekämpfung des Kurpfuschertums wenigstens einen Anfang bedeutet.

Wie sich diese Mitwirkung der Aerzteschaft im Einzelnen gestaltet und welche Rechtsfragen sie bringt, wollen wir zu Beginn des zweiten Vortrages erörtern, der zunächst zeigen soll, wie der heute geschilderte Behördenapparat in concreto zu arbeiten hat.

## II.

Meine Herren!

Nachdem der gestrige Vortrag die Grundnorm des Gesetzes, Behandlungspflicht für jeden, und den Aufbau des Behördenapparates gezeigt hat, soll heute uns zunächst die Frage beschäftigen: Wie arbeiten die verschiedenen mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Stellen und Personen in concreto miteinander?

Es ist klar, dass allein durch die gesetzliche Normierung der Behandlungspflicht für jedermann, die zudem durch keine strafrechtliche Drohung verstärkt ist, das Gesetz noch nicht durchgeführt ist. Der Gesetzgeber musste in erster Linie darauf hinwirken, dass die Pflicht nicht nur auf dem Papier stehen blieb, dass vielmehr eine möglichst vollständige Erfassung der gesamten Kranken erfolgte. Dabei ist sein Ziel vernünftigerweise nicht gewesen, alle Kranken der Behörde bekannt werden zu lassen, es bestand nur darin, alle Kranken fachgemässer ärztlicher Behandlung zuzuführen und sie bis zur Heilung an diese Behandlung zu binden. Gerade das letztere musste bei der Eigenart der Geschlechtskrankheiten, die nach Wegfall der äusseren Beschwerden für den Patienten ihn noch weiter als Träger des Ansteckungsstoffes andere gefährden lassen, von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Nach dem Gesetz ist zwischen dem pflichtgemäss handelnden Kranken und dem pflichtvergessenen Kranken scharf zu scheiden.

Mit dem pflichtgemäss handelnden Kranken bekommt die Gesundheitsbehörde im Regelfalle überhaupt nichts zu tun, sie erfährt noch nicht einmal von ihm. Er wird sich entweder gleich zum Arzt begeben oder zu einer Beratungsstelle. Die letztere ist, wie die Richtlinien ausdrücklich vorschreiben, nicht dazu da, die Behandlung durchzuführen. Sie nimmt vielmehr lediglich die Untersuchung vor, wobei sie nach der Ansteckungsquelle zu forschen hat, und vermittelt nötigenfalls eine geeignete ärztliche Behandlung. Die Aerzteschaft braucht also in den Beratungsstellen keine Konkurrenz, keine „Sozialisierung“ des Aerztestandes zu fürchten. Der Arzt, zu dem der Kranke, sei es direkt, sei es durch Vermittelung der Beratungsstelle, kommt, hat an dem Kranken nicht nur rein ärztliche Pflichten zu erfüllen, das Gesetz fordert vielmehr von ihm gleichzeitig in jedem Falle Erfüllung sozialer Pflichten an der Allgemeinheit. Diese Pflichten bestehen zum mindesten darin, dass er jedem Kranken über die Art seiner Erkrankung und die mögliche Gefährdung weiterer Personen belehrt. Die Belehrung hat in der Ueberreichung eines amtlichen Merkblattes zu erfolgen, dessen Empfang vom Patienten unterschrieben zu quittieren ist. Es wird allerdings gut sein, wenn der Arzt nicht allein dieses Merkblatt überreicht, sondern es durch geeignete Belehrung von Mund zu Mund unterstreicht. Jedermann erhält heute soviel bedrucktes Papier bei allen möglichen Gelegenheiten in die Hand gedrückt, dass auch für das Merkblatt die Gefahr besteht, ungelesen achillos beiseite gelegt zu werden.

Neben der Pflicht zur Belehrung hat der Arzt die Pflicht zur Erforschung der Ansteckungsquelle, damit er diese eventuell der Gesundheitsbehörde anzeigen kann. Das Forschen nach der Ansteckungsquelle wird für den Arzt in vielen Fällen keine angenehme Aufgabe sein. Es wird hoffentlich nicht dazu kommen, dass einzelne Aerzte dafür bekannt werden, dass sie nur pro forma fragen, und deshalb von Patienten, denen diesbezügliche Fragen unbequem sind, insbesondere von Prostituierten, vor anderen unbequemen Fragern bevorzugt werden. Gegen solche unliebsame Erscheinungen wird nur eine strenge Ständedisziplin der Aerzteschaft im Wege der Selbsthilfe Schutz bieten können.

Eine Meldung des pflichtgemäss handelnden in der Behandlung bis zur Entlassung ausharrenden Patienten an die Gesundheitsbehörde, hat der Arzt nur in Ausnahmefällen zu erstatten, nämlich dann, wenn der Kranke kraft seines Berufes oder seiner persönlichen Verhältnisse, bei der Arbeit oder in der Wohnung, andere Personen besonders gefährdet, Selbstverständlich gehören zu solchen anzeigespflichtigen Patienten in erster Linie auch Prostituierte.

Die grösste Kategorie von anzeigepflichtigen Fällen werden wohl diejenigen stellen, in denen der Patient aus der Behandlung einfach wegbleibt. Die Richtlinien schreiben dann nicht sofortige Anzeige an die Gesundheitsbehörde vor.

*K<sub>27</sub>*

# Hepatopson

(LEBERPRÄPARAT)

Spezifisch wirkendes  
Diätetikum gegen  
**Anämia perniciosa**  
und andere schwere Anämien

100 g DES PRÄPARATS ENTSPRECHEN 500 g FRISCHEM ORGAN

Zur mundgerechten Darreichung des Präparats empfiehlt sich die Vermischung des Pulvers mit Apfelmus, ferner mit Kartoffelbrei oder Erbsenpüree; auch kann es in Gemüsen genossen und mit Suppen, Bouillon-Reis usw. angerührt werden. Mit Obstmus vermischt, eignet es sich als Brotaufstrich.

Durchschnittliche  
Tagesgabe: 100 g Hepatopson auf die verschiedenen Mahlzeiten verteilt.

Handelsform: Packung à 250 g zu RM. 7.50.

Literatur: Prof. Scholtmüller, Eppendorfer Krankenhaus, Hamburg; „Zur Behandlung der Anämia perniciosa mit Leber“, Münch. Med. Wochenschr. Nr. 38, S. 1623, 1927.



**CHEMISCHE FABRIK PROMONTA G.M.B.H.  
HAMBURG 26.**



Es wird vielmehr zunächst verlangt, dass der Arzt sich irgend einen Nachweis bringen lässt, wonach der Patient sich in anderer Behandlung befindet. Es könnte ja sein, dass er stillschweigend den Arzt gewechselt hat und dass es ihm peinlich war, mit dem Arzt über den bevorstehenden Wechsel zu reden.

Ausser durch den Arzt wird die Gesundheitsbehörde noch durch andere Personen und Stellen auf einen behandlungsbedürftigen Kranken aufmerksam gemacht werden. Schon oben habe ich darauf hingewiesen, dass die Organe der Fürsorge durch die Richtlinien verpflichtet sind, die Gesundheitsbehörde auf behandlungspflichtige Kranke hinzuweisen. Es wäre jedenfalls zu begrüssen, wenn sich auch bei anderen Behörden, für die eine entsprechende gesetzliche Pflicht nicht besteht, die Praxis herausbilden würde, in geeigneten Fällen die Gesundheitsbehörde zu benachrichtigen. Ich denke da etwa an die Staatsanwaltschaften, die im Laufe von Strafverfahren häufig von dem Bestehen einer Geschlechtskrankheit erfahren. Jedenfalls gibt es nach meiner Auffassung kein gesetzliches Hindernis, das einer derartigen heilsamen Behördenpraxis im Wege steht.

Als weiteren Weg, auf dem die Gesundheitsbehörde vom Bestehen einer Geschlechtskrankheit erfahren kann, sieht das Gesetz die Anzeige aus dem Publikum vor. Allerdings wird diese Anzeige nicht allzu häufig vorkommen. Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass anonyme Anzeigen nicht beachtet werden dürfen und dass auch einer Anzeige unter Namensnennung erst dann nachgegangen werden darf, wenn der Anzeigende nochmals mündlich vernommen und durch die Vernehmung festgestellt ist, dass an der Anzeige wirklich etwas daran ist. So erfreulich es ist, dass nach dem Gesetz die namenlose Anzeige wirkungslos ist, so ist andererseits doch die Frage nicht unberechtigt, ob nicht durch die Vorschrift der nochmaligen Vernehmung des Anzeigenden über das Ziel hinausgeschossen ist. Mancher, der den Mut hat, bei einer derartigen Anzeige seinen Namen zu nennen, wird vielleicht die Unannehmlichkeit des mündlichen Verhörs scheuen. Man denke nur an alleinstehende Frauen, die auch eine gewisse Scham von diesem Verhör abhalten kann. Es wird also die mit Zivilcourage und Schereien notwendig verbundene Anzeige aus dem Publikum wahrscheinlich keine grosse praktische Bedeutung erlangen. Im übrigen ist vorgesehen, dass die Vernehmung der Anzeigenden nach Möglichkeit durch den Arzt der Gesundheitsbehörde oder der Beratungsstelle, das wird in vielen Fällen der Bezirksarzt sein, zu erfolgen hat.

Als krankheitsverdächtig ist übrigens von der Gesundheitsbehörde nicht nur derjenige anzusehen, der auf irgend eine Weise als krank, sei es vom Arzt, Behörde oder Privatperson gemeldet ist, sondern auch derjenige, von dem es irgendwie bekannt geworden ist, dass er sich einem häufig wechselnden Geschlechtsverkehr hingibt. Hier kommen in erster Linie Prostituierte in Betracht, aber ebenso gut auch Männer, die einen sitlich lockeren Lebenswandel führen. Der vornehme Lebemann ist hier ebenso als krankheitsverdächtig anzusehen wie die Dirne.

Wenn jemand so aus irgend einem Grunde der Gesundheitsbehörde als möglicherweise geschlechtskrank bekannt geworden ist, so ist er als krankheitsverdächtig zu behandeln. Das Verfahren gegen einen Krankheitsverdächtigen ist von dem Verfahren gegen den festgestelltemassen Geschlechtskranken zu scheiden.

Der Verdächtige ist anzuhalten, dass er ein ärztliches Zeugnis vorlegt. Dabei gilt, ebenso wie bei einer etwaigen späteren Behandlung, streng der Grundsatz der freien Arztwahl. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann das Zeugnis eines bestimmten Arztes verlangt werden. Wenn möglich ist aber auch hier unter mehreren bestimmten Ärzten und für Frauen auch Ärztinnen die Wahl zu lassen. Ein Fall, bei dem das Zeugnis eines bestimmten Arztes verlangt werden kann, ist z. B. dann gegeben, wenn ein zunächst vom gewählten Arzt beigebrachtes Zeugnis unzulänglich erscheint. Es liegt daher sowohl im Interesse der Ärzteschaft als auch der Patienten, wenn bei diesen Zeugnissen recht genau verfahren wird. Im übrigen ist nach den Richtlinien die Ausgabe eines amtlichen Vordruckes für diese Zeugnisse geplant, sodass der Arzt nur die Fragen des Vordruckes pflichtgemäss zu beantworten braucht, um ein auf alle Fälle genügendes Zeugnis zu liefern.

Fällt das Zeugnis, das der Krankheitsverdächtige beizubringen hat, negativ aus, so ist damit die Tätigkeit der Gesundheitsbehörde keineswegs unter allen Umständen erledigt. Sie wird bei Personen, die dauernd wechselnden Geschlechtsverkehr pflegen, von Zeit zu Zeit in angemessenen Fristen die Vorlage von Zeugnissen verlangen müssen. Sie kann auch auf Antrag des untersuchenden Arztes aus medizinischen Gründen die Wiederholung eines Zeugnisses in angemessener Frist verlangen, wenn der Arzt bei der erstmaligen Untersuchung zu keinem sicheren Urteil kommen konnte. Auf alle Fälle ist bei diesem ganzen Verfahren gegen Verdächtige dem Patienten der Name eines etwaigen Anzeigers geheim zu halten.

Fällt das Zeugnis positiv aus, so ist der Kranke der Behandlung zuzuführen. Das Verfahren gegen den Krankheitsverdächtigen ist damit in das Verfahren gegen den Kranken übergeleitet. Auch bei diesem Verfahren sucht das Gesetz nach Möglichkeit Zwang und unnötige Härten zu vermeiden. Vielfach wird es genügen, wenn die Gesundheitsbehörde von dem Kranken verlangt, dass er sich in ärztliche Behandlung begibt und dass er binnen angemessener Frist der Behörde darüber einen Nachweis bringt. Eine dauernde Ueberwachung des Kranken seitens der Gesundheitsbehörde ist dann nicht mehr nötig. Ist nämlich der Kranke einmal beim Arzt, so ist damit auch seine Behandlung bis zur Heilung sichergestellt. Denn der Arzt hat ja die Pflicht, wenn der Kranke vor der Heilung wegblickt, die Gesundheitsbehörde zu benachrichtigen.

Hin und wieder wird die Gesundheitsbehörde aber auch schärfer zupacken müssen. Sie kann, wenn aus irgend einem Grunde die Behandlung beim Arzte in der Sprechstunde nicht genügend erscheint, Krankenhausbehandlung anordnen. Diese kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass der Kranke während des Heilverfahrens seine im übrigen unbeschränkte Freiheit dazu gebrauchen wird, weiteren Geschlechtsverkehr zu üben und damit vor seiner Heilung die Krankheit weiter zu verbreiten. Hier ist wiederum in erster Linie an Prostituierte zu denken, daneben aber auch ebenso an Männer, von denen bekannt wird, dass sie während der Zeit der ärztlichen Behandlung geschlechtlich verkehren.

Wenn der Kranke die ärztliche oder die Krankenhausbehandlung oder auch nur die Beibringung eines geforderten Zeugnis verweigert, so kann zu unmittelbarem Zwang gegriffen, der Patient also letzten Endes durch Brachialgewalt zum Arzt oder ins Krankenhaus verbracht werden. Hier hat die Polizei auf Ersuchen der Gesundheitsbehörde mitzuwirken. Es muss also z. B. das Bezirksamt in einer Stadt wie Freiburg, wo die Ortspolizei in Händen der Staatsbehörde liegt, auf Ersuchen des Stadtrates diese Vollstreckungshandlungen vornehmen.

Wenn somit der Zwang zur Behandlung keine Grenzen kennt, so ist dagegen der Zwang bei der Behandlung nicht unbeschränkt. Das Gesetz sagt ganz allgemein, dass ärztliche Eingriffe, die mit einer ersten Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden können. Welches diese Eingriffe im einzelnen sind, sagt das Gesetz nicht, überlässt vielmehr die Feststellung im einzelnen der Reichsregierung. Diese hat bereits durch VO. vom 11. September 1927 eine entsprechende Aufstellung gegeben. Es fallen unter diese Eingriffe u. a. Salversan- und Quecksilberbehandlung. Man muss sagen, dass diese Art der Behandlung der ganzen Frage juristisch-technisch äusserst geschickt ist. Der Gesetzgeber legt sich nicht fest. Wenn z. B. infolge des Fortschrittes in der Medizinischen Wissenschaft die Salversanbehandlung völlig gefahrlos gestaltet werden könnte, so braucht das Gesetz nicht geändert zu werden. Es genügt dann einfach die jederzeit mögliche Aenderung der Verordnung, in der die nunmehr gefahrlos gestaltete Behandlungsmethode zu streichen ist, was soviel heisst, dass sie nun auch zwangsweise angewendet werden kann.

Damit ist die von Gesetz, Verordnung und Richtlinien geforderte Tätigkeit der Behörden in grossen Zügen geschildert. Es ist dabei interessant festzustellen, dass Gesundheitsbehörde und Arzt insoweit gänzlich ohne eine im Hintergrund drohende Strafe auskommen müssen. Selbst die grösste Vernachlässigung der Behandlungspflicht ist ohne

**Walthers Elixir Condurango pept.****Immermann**

Wirksames und bestempfohlenes Mittel bei

(Name gesetzlich geschützt)

**Magen- und Darmkatarrhen, Dyspepsie, Indigestion, Appetitlosigkeit usw.****F. Walther, Dinglingen-Lahr, Baden**

119

**Aegrosan**

Ferro-calciumsaccharat 12:100

**Enthält das Eisen in der wirksamen Ferro-Form und entspricht weitestgehendst den Forderungen der modernen Eisentherapie**

53

**Aegrosan** wird selbst vom kranken Magen gut vertragen, mischt sich ohne weiteres mit dem Magensaft, braucht weder reduziert noch aufgelöst werden und wird schnellstens und restlos resorbiert.**Daher schnelle und durchschlagende Eisen- u. Kalkwirkung ohne Verdauungsstörungen, selbst bei Säuglingen u. Greisen.**

Preis Mk. 1,05 in den Apotheken. — Versuchsproben auf Wunsch.

**Johann G. W. Opfermann, Köln 64.****EINLADUNG ZUM RÖNTGENKURSUS**

(Nur für Aerzte)

Wir veranstalten

**vom Montag, den 28. November bis Donnerstag, den 1. Dezember d. J.****abends von 7<sup>1/2</sup> bis 9 Uhr****in unseren Ausstellungsräumen Heidelberg, Hauptstrasse 2**

einen technischen Röntgenkursus mit folgendem

**PROGRAMM:**

- |                                   |   |                       |
|-----------------------------------|---|-----------------------|
| <u>Montag, den 28. 11. 27:</u>    | Die verschiedenen Anforderungen der Röntgentechnik, das moderne Röntgeninstrumentarium u. die Glühkathodenröhre (mit Lichtbildern)  | Ing. Eckert<br>Berlin |
| <u>Dienstag, den 29. 11. 27:</u>  | Grundlagen der Röntgen-Aufnahme- und Durchleuchtungstechnik<br>Die Beseitigung der Hochspannungsgefahr im Röntgenzimmer durch die „Securo“-Sicherheits-Einrichtung        | „ „<br>„ „            |
| <u>Mittwoch, den 30. 11. 27:</u>  | Fehlerquellen der Aufnahmetechnik, prakt. Uebungen am Röntgeninstrumentarium, Durchleuchtungen, Zeit- u. Momentaufnahmen  | „ „<br>„ „            |
| <u>Donnerstag, den 1. 12. 27:</u> | Röhrenschonung und Strahlenschutz, Technik und Anwendung der Diathermie in der inneren Medizin, Chirurgie, Dermatologie und Kosmetik (mit interessanten Filmvorführungen) | „ „<br>„ „            |

Wir geben hiermit den Herren Aerzten Gelegenheit, die Vereinfachung der Röntgentechnik an modernen Röntgen-Apparaten, den Sicherheits-Apparat „Securo“ D.R.P. gegen Hochspannungsgefahren und als automatischen Leistungsbegrenzer zur Verhütung von Röhrenschäden sowie die modernsten Diathermie-Apparate durch eigene Anschauung kennen zu lernen.

Wir laden die Herren Aerzte zu diesem Kursus ergebenst ein. Die Teilnahme ist kostenlos.

**„SANIMED“ A.-G.**

Vertretung der Electricitäts-Gesellschaft „Sanitas“, Berlin N 24

194

**HEIDELBERG, Hauptstr. 2****Panalgan****Intramolekular geb. Jod.**Klin. erprobtes, bewährtes Heilmittel gegen  
Arteriosklerose (Hypertonie), Kropf,  
Thyreotoxikosen, und Skrofulose.  
Kein Jodismus! 185

Panalgan-Laboratorium, Stuttgart-Ga.

strafrechtliche Folgen. Die ultima ratio ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Trotzdem kommt das Gesetz nicht ohne eine Reihe von Strafnormen aus. Nur betreffen diese nicht die Verletzung der Behandlungspflicht als solche. Sie sind grösstenteils Gefährdungsdelikte, d. h. Handlungen, die deswegen vom Gesetzgeber unter Strafe gestellt sind, weil sie die Allgemeinheit gefährden, ganz gleichgültig ob die Gefährdung im einzelnen Falle zu einer tatsächlichen Verletzung geführt hat. Diese Gefährdungsdelikte sind im einzelnen:

1. Ausübung des Beischlafs durch eine ansteckungsfähige geschlechtskranke Person. Nach der Fassung des Gesetzes ist Strafbarkeit auch beim Verkehr zweier an derselben Geschlechtskrankheit leidender Personen untereinander gegeben.

2. Eingehung einer Ehe durch einen ansteckungsfähigen Geschlechtskranken, ohne dass er dem anderen Teile von seinem Zustande Mitteilung gemacht. Diese Straftat ist, im Gegensatz zu der erstgenannten, nicht erst dann vollendet, wenn der Beischlaf ausgeübt ist, sondern schon dann, wenn vor dem Standesbeamten die Ehe geschlossen ist. Man hat lange darüber diskutiert, ob nicht bei der Eheschliessung obligatorisch in jedem Falle die Beibringung eines Gesundheitszeugnisses verlangt werden soll, wie es z. B. in einigen Staaten in den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall ist. Praktisch sollte jedoch in irgendwie zweifelhaften Fällen die Untersuchung der Ehe Kandidaten durch den Arzt erreicht werden. Das Gesetz erklärt nämlich nicht nur denjenigen für strafbar, der bei Eingehung der Ehe weiss, dass er geschlechtskrank ist, sondern auch ebenso denjenigen, der dies den Umständen nach annehmen muss. Damit sollte jeder zum Arzt gezwungen werden. Trotzdem wird die Strafnorm das obligatorische Gesundheitszeugnis niemals ersetzen können. Die Bestrafung tritt, wie übrigens auch bei der Gefährdung durch ausserehelichen Beischlaf, nur auf Antrag ein und verjährt bereits nach 6 Monaten.

3. Weitere Gefährdungsdelikte sind in § 14 und 15 des Gesetzes unter Strafe gestellt. Amme und Kind sollen gegenseitig voreinander geschützt werden. Die einzelnen vom Gesetz unter Strafe gestellten Tatbestände laufen darauf hinaus, dass das Stillen eines Kindes durch eine andere Person als die Mutter erst dann erfolgen darf, wenn beiderseits Gesundheitszeugnisse vorliegen. Im Gegensatz zu § 5 des Gesetzes, wonach der Beischlaf auch unter Personen strafbar ist, die beiderseits an derselben Geschlechtskrankheit leiden, ist in § 14 das Stillen eines syphilitischen Kindes durch eine syphilitische Amme ausdrücklich gestattet. In allen diesen Fällen ist also wiederum die Zeugnistätigkeit des Arztes von ausschlaggebender Bedeutung und dem Arzte, der das Stillen eines Kindes durch eine andere Person als die Mutter gestattet eine grosse Verantwortung auferlegt. Der Arzt selbst ist zwar durch diese strafrechtlichen Normen nicht unmittelbar bedroht, jedoch besteht kein Zweifel, dass er im Falle eines trotz der Zeugnisse erfolgten gegenseitigen Ansteckung von Amme und Kind, wenn ihm Ungenauigkeit nachgewiesen werden kann, zivilrechtlich haftbar ist. Es liegt daher sehr im Interesse der Aerzteschaft, wenn bei diesen Zeugnissen sehr genau verfahren wird, und es wäre jedenfalls zu begrüssen, wenn den Aerzten auch für diese Art von Zeugnissen bald die in den Richtlinien in Aussicht gestellten amtlichen Formulare zur Verfügung gestellt werden könnten.

Vom Standpunkt der Gefährdungsdelikte aus muss auch die Vorschrift des § 7 des Gesetzes angesehen werden, die neben der Fernbehandlung die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Leiden der Geschlechtsorgane überhaupt anderen Personen als für das deutsche Reich approbierten Aerzten verbietet und unter Strafe stellt. Für denjenigen, der nicht auf dem Boden der Naturheilkunde steht, ist dieser erste Einbruch in die bisher in Deutschland unbeschränkt bestehende Kurierfreiheit hochehrfrohlich. Man kann ja diese Vorschrift überhaupt nur vom Standpunkt der Parteinahme für die Naturheilkunde und gegen sie werten. Ich selbst bin insofern Partei, wie Sie als Aerzte, als ich als Sohn eines Arztes gewiss kein Anhänger der Naturheilkunde bin und sicherlich niemals mich selbst oder ein Glied meiner Familie einem Naturheilkundigen anvertrauen würde. Trotzdem will ich mich als Jurist bemühen gerecht zu sein. Und da kann man denn tatsächlich die Frage aufwerfen, ob die Fassung des

Gesetzes in dem weiten Rahmen, dass es die Behandlung von Leiden der Geschlechtsorgane im weitesten Sinne durch Nichtärzte unter Strafe stellt, ganz glücklich ist. Ich denke dabei insbesondere an folgendes: Unter "Leiden der Geschlechtsorgane" im Sinne des Gesetzes sind zweifellos auch diejenigen Leiden zu verstehen, die der Volksmund im weitesten Sinne "Frauenleiden" nennt. Man kann sich Fälle folgender Art vorstellen: Die Krankenschwester auf dem Lande wird von einer Frau wegen eines derartigen Leidens zu Rate gezogen, weil sie als Frau in diesem Falle ein besonderes Vertrauen geniesst. Zum Arzt würde die betreffende Bauersfrau nicht gehen, oder höchstens erst dann, wenn es ganz schlimm wird. Darf da die Krankenschwester nicht wenigstens einen harmlosen und vernünftigen Rat geben, einen Rat, vielleicht der sich hauptsächlich auf Reinlichkeit und Lebensweise bezieht? Wenn sie vorsichtig ist, darf sie es nicht tun. Denn ihr Rat könnte ihr als "Behandlung" im Sinne des Gesetzes ausgelegt werden und sie wenn es das Unglück will, vor den Strafrichter bringen. Es wäre de lege ferenda zu überlegen, ob hier nicht eine andere Fassung angezeigt erscheint. Aber das Gesetz ist nun einmal so gefasst, man muss abwarten wie es sich auswirkt. Andererseits muss man anerkennen, dass eben versucht worden ist, jede Hintertür für den Kurpiuscher möglichst zu verriegeln.

Zu diesen Hintertüren gehört auch der Verkauf und die Anpreisung von Heilmitteln durch unberufene Personen. Das Gesetz hat ihn mit Recht verboten und unter Strafe gestellt. Sonst wäre unter der Marke des "Kaufgeschäftes" die Behandlung durch den Kurpiuscher bald wieder aufgetaucht.

Neben dem medizinischen Laien ist auch der Geschlechtskrankheiten behandelnde Arzt in zweierlei Hinsicht unter Strafe gestellt. Er darf ebensowenig wie der Laie aus der Ferne behandeln und darf sich nicht in unlauterer Weise zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten erbieten. Damit ist hoffentlich solchen Schädlingen des Aerztestandes das Handwerk gelegt, die bei uns in Baden in den kleineren Verhältnissen kaum vorhanden gewesen sein dürften, die aber von der Großstadt aus durch Zeitungsanzeigen usw. bis zu uns ihre verheerende Wirkung erstreckt haben. Was "unlauter" im Sinne des Gesetzes bedeutet, wird nach und nach die Rechtsprechung näher zu umschreiben haben. Man wird wohl kaum alles, was standeswidrig ist, ohne weiteres als unlauter bezeichnen können. Sehr häufig werden sich wohl beide Begriffe decken. Die Frage nach der Unlauterkeit wird wohl meist eine mehr medizinische als juristische Frage sein, sodass bei der Entscheidung im einzelnen Falle der Arzt als sachverständiger Gutachter ein gewichtiges Wort mit zu reden haben wird.

Endlich bringt das Gesetz eine Reihe von Abänderungen des bestehenden Strafrechts, die sich auf Kuppelei und gewerbmässige Unzucht beziehen. Danach ist der Vermieter, der ausserehelichen Geschlechtsverkehr duldet, nicht mehr schlechthin strafbar, sondern nur dann, wenn er dabei gleichzeitig die Person, der er Wohnung gewährt, ausbeutet oder zur Unzucht anhält. Durch diese Regelung ist zweifellos in soweit ein Fortschritt erzielt, als der bisherige moralisch und juristisch gleich unhaltbare Zustand, dass die Prostituierte streng genommen nirgends wohnen dürfte und tatsächlich natürlich doch irgendwo wohnte, aufgehoben ist. Die Polizei ist nicht mehr gezwungen, ein Auge zuzudrücken und damit zur Duldung, wenn nicht gar zur Förderung eines strafbaren Tatbestandes beizutragen. Weniger erfreulich ist, dass durch die Fassung des Gesetzes auch das Vermieten einer sog. "sturmfreien Bude", wie der Student sich ausdrückt, straflos geworden ist. Das wäre bei der grossen Sittenlosigkeit, die leider einen nicht geringen Teil unserer heutigen männlichen Jugend erfasst hat, nicht notwendig gewesen. Man hätte da vielleicht einen anderen Ausweg finden können. Es handelte sich ja lediglich darum, die Wohnungsfrage der Prostituierten menschenwürdig, hygienisch und juristisch einwandfrei zu regeln.

Damit sind wir bei den Normen angelangt, durch die das Gesetz die Prostitution einzudämmen und als Ansteckungsquelle möglichst gefahrlos zu gestalten sucht. Gerade dieser Teil des Gesetzes ist besonders hart umkämpft worden, er wandelt völlig neue Bahnen, und man darf gespannt sein, wie sich hier die Dinge weiter entwickeln werden. Die neuen Ideen des Gesetzes liegen darin, dass man entsprechend dem Charakter des ganzen Gesetzes die Prostitutionsfrage weder

**Purgolax** Das deutsche 100%ige Paraffinpräparat. 1 K.P. ca. 200 gr.  
Bei den Krankenkassen zur Verordnung zugelassen.



Aktiengesellschaft für medizinische Produkte, Berlin N 39.

167

# SANGUINAL

in Pillenform und in Kombinationen mit  
**Arsen, Lecithin, Guajakol, Kreosot,  
Chinin, Rhabarber usw.**

Blutbildende, nervenstärkende Medikamente  
von prompter, sicherer nachhaltiger Wirkung.  
Hervorragend bei Blutarmut und Bleichsucht  
und verwandten Krankheiten

Für Krankenanstalten, Kliniken usw. verbilligt sich  
der Preis bei Entnahme v. Großpackungen erheblich

*Bei vielen Krankenkassen zur Verordnung zugelassen*

Literatur und Proben den Herren Ärzten kostenlos

**Chemische Fabrik Krewel & Co., G. m. b. H.**  
Köln a. Rh.

186

**„HEILIT“-Einreibung** das externe Heilmittel, hat  
(ges. gesch. u. Wz.) sich bei Muskel- und Ge-  
mentholecalyptolmethylsal cytsäurehaltig lenkrheumatismus, Hexen-  
schuss, Ischias, Neuralgie, Muskel- und Sehnenzerrungen,  
Rückenschmerzen **vorzüglich bewährt.**

**Nicht schmierend! Grösste Tiefenwirkung! Prompt wirkend!**  
*Muster und Literatur gratis.*

Prof. Dr. med. E. L., a. o. Professor für innere Medizin an der Universität  
Berlin NW 6, II. Med. Klinik der Charité schreibt u. a.: In Beantwortung  
Ihrer Anfrage beehre ich mich, Ihnen mitzutellen, dass ich „Heilit“ viel-  
fach verordne bei schmerzhaften und entzündlichen lokalen Pro-  
zessen, insbesondere bei Gelenk- und Muskelrheumatismus und mit  
den Erfolgen durchaus zufrieden bin.

Alleinige Fabrik:  
**HEILIT, Chem. Laborat., Inh. Apoth. Wagner & Goedicke,  
Salzwedel 26**

Zweigniederlassung: Scheibenberg i. Erzg.)

157

# Lautenschläger

GMBH.

DAS HAUS DER TECHNIK FÜR MEDIZIN UND HYGIENE

**Operationssaal- und Aerzte-  
Einrichtungen  
Sterilisations-Apparate  
Laboratoriums-Einrichtungen**

**FRANKFURT A. M., KAISERSTRASSE 73**  
BERLIN DRESDEN DÜSSELDORF HANNOVER MÜNCHEN

Husten jeder Ätiologie lindert

# SIROLIN

Auf allen Gebieten der Guajakol-  
therapie erprobt und bewährt  
seit 25 Jahren

Bei Keuchhusten  
**PANTOPON-SIRUP**  
als krampfstillendes  
Mittel

**CEWEGA**

Bei Tuberkulose  
**SULFOSOT-SIRUP**  
ZUR  
Kreosottherapie

**CHEMISCHE WERKE GRENZACH A.G.**  
Wissenschaftliche Abteilung, Berlin N.24

88

allein vom Standpunkt der Moral, noch von dem der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus, sondern vor allem und in erster Linie vom Standpunkt der Hygiene aus zu behandeln sucht. Allerdings haben Fragen der Moral im Hintergrund doch nicht unerheblich mitgesprochen. Man merkt gerade hier den grossen Einfluss, den weibliche Abgeordnete auf das Gesetz ausgeübt haben.

Das gilt vor allem von einer Vorschrift, die die Wohnungsfrage der Prostituierten mitbetrifft: Das Halten von Bordellen und bordellähnlichen Betrieben ist auf 1. Oktober 1927 für das ganze Reich für strafbar erklärt worden. Die Unterhaltung eines solchen Betriebes ist strafbare Kuppelei. Das bedeutet an sich keine Aenderung des bestehenden strafrechtlichen Rechtszustandes. Denn die Strafbarkeit bestand auch schon früher. Es herrschte aber auch hier der wenig erfreuliche Zustand, dass von amtswegen ein Auge zugedrückt wurde. Damit ist es endgültig vorbei. Dadurch, dass der Gesetzgeber das Verbot in strikter und eindeutiger Weise wiederholt, Bordelle und bordellähnliche Betriebe sind somit ab 1. Oktober 1927 im ganzen Reichsgebiet aufgehoben. Desgleichen verbietet das Gesetz die Beschränkung der Wohnung von Prostituierten auf bestimmte Häuser oder Häuserblocks, die sog. Kasernierung.

Prostituierte können daher nach der jetzigen Rechtslage überall frei wohnen, mit zwei Ausnahmen, die das Gesetz macht.

1. Die oberste Landesbehörde kann die Ausübung der Gewerbsunzucht in Gemeinden unter 15 000 Einwohnern untersagen. Das ist in Baden bereits durch § 11 Abs. 2 der VO. vom 16. September 1927 geschehen. Damit ist die Prostitution in kleineren, mittleren und grossen Gemeinden so gut wie unmöglich gemacht. Eine Prostitutionsfrage existiert also praktisch in Baden nur für die Städte i. S. der Gemeindeordnung, also für Gemeinden über 15 000 Einwohner.

2. Die zweite Wohnungsbeschränkung für Prostituierte liegt darin, dass die Ausübung der Gewerbsunzucht in Wohnungen, in denen sich Kinder und jugendliche Personen zwischen 3 und 18 Jahren befinden, verboten und strafbar ist. Es wird gut sein, wenn sich die Verwaltungspraxis zum Schutze der Jugendlichen dahin entwickelt, dass der Begriff der Wohnung hier möglichst weit gefasst wird, dass also z. B. zwei an sich getrennte Wohnungen, die den Abort gemeinsam haben, als eine Wohnung angesehen werden. Aber trotzdem bleibt dieser gesetzliche Schutz ein sehr schwacher. Das Gesetz verhindert in keiner Weise, dass in einem dichtbevölkerten Miethaus mitten unter kinderreichen Familien in einer im übrigen abgeschlossenen Wohnung eine Prostituierte ihr Gewerbe ausübt.

Hier scheint mir eine Lücke des Gesetzes zu liegen. Es geht nach meiner Auffassung zu sehr von den Verhältnissen in der Großstadt aus, schützt auch andererseits wieder das flache Land durch die Möglichkeit des gänzlichen Verbots der Ausübung der Gewerbsunzucht in Gemeinden unter 15 000 Einwohnern, wird dagegen den Verhältnissen in den Mittelstädten, die uns hier in Baden ja besonders interessieren, nicht voll gerecht. In Mittelstädten wie Freiburg hat das Zusammenwohnen der Prostituierten den grossen Vorteil gehabt, dass es möglich war, die Prostitution von der übrigen Stadt so gut wie ganz fern zu halten. Die neue Regelung führt dazu, dass die Stadt da und dort von Prostituierten durchsetzt wird, die natürlich meist in dicht bevölkerten Vierteln wohnen werden, in denen auch viele kinderreiche Familien sind. Hier wird es für die Behörde schwierig sein, einen ausreichenden Schutz der Jugend gegen Gefährdung durchzuführen, weil die gesetzlichen Handhaben fehlen.

Bis zu einem gewissen Grade kann freilich, so wie ich die Rechtslage ansehe, auch hier geholfen werden. Das Gesetz verbietet zwar die Kasernierung, d. h. die Zusammendrängung der Prostitution in gewisse Häuserblocks oder Strassen. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass die Gewerbsunzucht vor anderen Gewerben privilegiert ist. Ebenso wie durch ortspolizeiliche Vorschrift bestimmte Gewerbe für bestimmte Viertel verboten werden können, wie z. B. kein Schmied seine Werkstatt in der Nähe der Krankenhäuser haben darf, so wird es sich auch ermöglichen lassen, bestimmte Strassen und Viertel vor dem Zuzug von Prostituierten zu schützen. Nur darf natürlich dieser Schutz nicht so viele Viertel umfassen, dass er praktisch wiederum auf eine Kasernierung hinausläuft. Wenn aber solche ortspolizeilichen

Vorschriften vernünftig gehandhabt werden, wenn sie insbesondere nicht nur Villenviertel schützen, sondern auch Viertel, in denen dichtgedrängt kinderreiche Familien wohnen, so kann immerhin damit einiges erreicht werden.

Damit kommen wir zu dem Problem: Polizei und Prostitution. An sich hat das neue Gesetz Polizei und Prostitution von einander gelöst. Die sogenannte „Sittenpolizei“ ist aufgehoben, weil die Polizei mit der Ueberwachung der Prostitution nichts mehr zu tun hat. Die Gewerbsunzucht als solche ist nicht mehr strafbar; nur noch dann, wenn sie öffentlich Sitte und Anstand verletzt oder die Allgemeinheit belästigt, kann dagegen polizeilich vorgegangen werden. Vor allem wird es nicht mehr zulässig sein, dass die Polizei Listen der Prostituierten führt.

Jedoch ist dadurch keineswegs jede behördliche Ueberwachung der Prostitution aufgehoben. Sie ist lediglich von der Polizei auf die Gesundheitsbehörde übergegangen. Bei der letzteren wird sich im Verlauf ihrer Tätigkeit von selbst eine Registratur derjenigen Personen bilden, die dauernd verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und andere zu gefährden. Das sind aber in erster Linie die Prostituierten. Sie werden auch dauernd zu überwachen und durch geeignete Aerzte zu untersuchen sein, sodass in praxi die Gesundheitsbehörde lediglich an die Stelle der früheren Sittenpolizei getreten ist. Was sie von dieser allerdings grundlegend unterscheidet, ist der Umstand, dass sie in erster Linie mit den Mitteln der Fürsorge arbeitet und erst als ultima ratio den polizeilichen Zwang zu ihrer Hilfe requiriert. Häufig genug wird es allerdings bei den asozialen Elementen, aus denen sich die Prostitution rekrutiert, ohne Zwang nicht abgehen.

Man muss sagen, dass das Gesetz also gerade in der Prostitutionsfrage mutig neue Wege geht. Es ist zuzugeben, dass es in vielen Punkten ein gewagtes Experiment darstellt, das, wenn es fehlschlägt, gerade in mittleren Städten unendlichen moralischen und gesundheitlichen Schaden anrichten kann. Um so notwendiger wird es sein, dass alle, von denen das Gesetz Mitarbeit verlangt, Aerzte und Behörden, es genau und peinlich beachten. Denn nur so ist es möglich, dass seine idealen und grossen Ziele erreicht und die Hoffnungen, die sich daran knüpfen und die auch wir trotz mancher Kritik im einzelnen daran knüpfen wollen, in Erfüllung gehen.

## Die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Baden im Jahre 1926.

Tätigkeitsbericht des Bad. Landesverbandes für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge.

Von Prof. Dr. F. Lust.

Aus dem umfangreichen Berichte seien an dieser Stelle nur diejenigen Punkte erwähnt, die allgemeinerem Interesse begegnen dürften.

Die Säuglingssterblichkeit in Baden hat auf dem abwärtsgleitenden Wege, auf dem wir sie seit 1920 stehen, auch im abgelaufenen Jahre nicht Halt gemacht, ja wir haben mit einer Säuglingssterblichkeit von 8,9 % im Gesamt-Landesdurchschnitt einen Rekord zu verzeichnen, der uns für unser Land — in einer Reihe ausserdeutscher Länder sind solche Ziffern ja schon viele Jahre vor dem Kriege nichts Aussergewöhnliches gewesen — bis vor kurzem noch in weite Ferne gerückt erschien. In einzelnen Bezirken wie Lörrach (mit 5,4 %), Schopfheim (mit 5,7 %), Weinheim (mit 6,4 %) wurden sogar Ziffern erreicht, die einen Vergleich auch mit den besten Ergebnissen nordischer Länder sehr wohl aushalten können.

Aber auch für die Kehrseite liefern die Zahlen aus einzelnen Bezirken aufschlussreiches, wenn auch weniger erfreuliches Material. Wenn man auch gewiss zugeben wird, dass man aus dem Ergebnis eines einzigen Jahres keine weitgehenden Schlüsse ziehen kann, da vorübergehende äussere Ereignisse die verhältnismässig kleinen Zahlen innerhalb der einzelnen Bezirke leicht beeinflussen können, so wird man doch betonen müssen, dass es immer wieder dieselben Bezirke sind, die einerseits unter, andererseits über dem durchschnittlichen Niveau gelegen sind. Zu denen, die auch in diesem Jahre wieder ungünstig abschneiden, müssen wir, genau wie im vorigen Jahre, die Amtsbezirke

# OPEL



Das neue **Modell 1928** mit wesentlichen technischen u. ästhetischen Neuerungen ist nun bei allen Opel-Vertretern sofort erhältlich, und zwar zu folgenden Preisen

**Der Zweisitzer . . . . 2700 Mk.**

**Der Viersitzer . . . . 3000 Mk.**

**Die Limousine . . . . 3500 Mk.**

**Als Neuschöpfung  
Die 4ps. Luxus-Limousine**

**3800 Mk.**

Bruchsal (mit 11,7 %) und Buchen (mit 11,8 %) erwähnen, ausser denen diesmal auch noch andere Bezirke anzuführen wären — aus dem Seekreis: Messkirch (mit 12,9 %) und Pfullendorf (mit 13,7 %) und vom Kreis Karlsruhe: Ettlingen (mit 11,7 %). Das günstige Gesamtergebnis konnten sie jedoch nicht beeinflussen.

Zur vollen Befriedigung wäre allerdings nur dann Veranlassung gegeben, wenn dieser Fortschritt erzielt worden wäre im Verein mit einer ansteigenden oder mindestens mit einer unverändert gebliebenen Bevölkerungsbewegung. Leider ist davon keine Rede. Auch in diesem Jahre ist die Kurve der Geburtenziffer wieder weiter nach abwärts gegliedert, und auch hierbei müssen wir einen leider recht unerwünschten Rekord buchen. Auf 1000 Lebendgeborene kamen nur noch 20,5 Geburten; d. h. im ganzen Lande 47.396 Lebendgeborene gegen 65.814 im Durchschnitt der Jahre 1901/1910. Der Gewinn infolge der verminderten Sterblichkeit im ersten Lebensjahr ist durch die Verminderung der Geburtenziffer demnach wieder reichlich wettgemacht worden. Starben gegenüber dem Vorjahr zwar 643 Kinder weniger, so wurden auch 2429 Kinder weniger geboren! Und dieser Rückgang ist überall vorhanden, auf dem Lande ebenso wie in der Stadt, in vorwiegend katholischen Gegenden ebenso sehr wie in vorwiegend evangelischen und — wie uns die tägliche Beobachtung zeigt — im Proletariat ebenso sehr wie im Mittelstand.

Und noch vor einer anderen unerfreulichen Tatsache dürfen wir die Augen nicht verschliessen, zumal sie für die öffentliche Wohlfahrtspflege eine unmittelbar sich auswirkende Belastung bedeutet: das ist die Zunahme der unehelichen Geburten. Auch hier seit einer Reihe von Jahren wiederum ein Rekord! 11,1 % der Lebendgeborenen waren uneheliche. (1925: 10,4 %, 1910/20: durchschnittlich 9,7 %, 1901/10: durchschnittlich 7,4 %.) Und diese Steigerung ist nicht etwa nur eine relative, berechnet auf die Zahl der Ehelichen, sondern, was in Anbetracht des Gesamtgeburtenrückgangs schon etwas besagen will, eine absolute: gegenüber 4975 unehelichen Kindern im Jahre vor dem Krieg

waren es 1926: 5295! (Wollte man diese Zahlen jedoch zu einem Gradmesser für die gesellschaftliche Moral unserer Zeit verwerten, so möchte man, glaube ich, immer noch ein viel zu günstiges Bild erhalten, denn keine Statistik berichtet etwas über die allbekannte enorme Zunahme der Abtreibungen.)

Von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus interessiert uns jedoch nochmals die Zahl der unehelich Geborenen: immer wieder einmal muss sich die Säuglingsfürsorge gegen den Einwand verteidigen, dass sie die Säuglingssterblichkeit nicht nennenswert beeinflusst haben würde, wäre ihr nicht gleichzeitig das Sinken der Geburtenziffer zu Hilfe gekommen. Ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis dieser beiden Faktoren sei keineswegs bestritten. Es entspricht einer wiederholt bestätigten volkswirtschaftlichen Erfahrung. Aber keineswegs ist es doch so, dass die beiden Kurven wie zwei zusammengewachsene Zwillinge dauernd dieselben Abstände bewahren müssten.

Durch nichts wird diese Vorstellung schlagender widerlegt als durch die Gegenüberstellung der Geburten- und der Sterblichkeitsziffer bei den Unehelichen.

Jahr	Gesamtzahl der unehel. Geburten	von 100 Lebendgeborenen waren unehelich	von 100 Unehel. starben im 1. Jahr
1901/10	4599	7,4	
1910/20	5250	9,7	19,0 (1920)
1921	5515	9,3	17,7
1922	5096	9,3	17,8
1923	4652	8,9	18,6
1924	4468	9,0	16,4
1925		10,4	14,0
1926	5295	11,1	12,3

Bei den unehelichen Geburten also starkes Steigen gerade in den beiden letzten Jahren, bei den Todesfällen deutlicher, in den beiden letzten Jahren sogar sprunghafter Rückgang. Es hiesse das nächstliegende übersehen, wollte man

# Phenalgetin

192

(Acetylnal. — Phenacetin an 0,25  
Cod. ph. 0,01 Nac. Col. 0,05)  
Verkauf in den Apotheken —  
O. P. 20 Tabl. 1,30, O. P. 10 Tabl. 0,75

Vom R. P. A. als W. Z. gesch.

Von fast allen Krankenkassen zur Verordnung zugelassen

Das neue und billige  
Antineuralgicum

Indikationen: Neuralgien, Grippe, Migräne, Kephalgie, Gicht, chronische und akute Fälle von Rheumatismus, Pleuritis sicca, Dysmenorrhoe, Arthritiden, Zahnschmerzen und Schmerzen nach Operationen. — Ist durch seine Zusammensetzung von potenziertem Wirkung.

Literatur und Aertzmuster auf Wunsch kostenlos.

Dr. Hugo Nadelmann, Stettin 7.

## Die 3 Pfeiler gegen Erkältungskrankheiten

### TRANSPULMIN

Chin. bas. anhydr. u. Camph. in äther. Oelen

Speicherung u. Ausscheidung durch die Lunge.

Zur parenteralen, schmerzlosen

Chinintherapie

bei

Bronchopneumonie

alttriger Bronchitis, u. Bronchiektasie, zur Prophylaxe u. Therapie von postoperativer u. Grippe-Pneumonie.

Ampullen 1 u. 2 ccm, Flaschen

### TREUPELsche TABLETTEN

das souveräne Original-Kombinationspräparat

Altbewährt als Analgeticum und Antidolorosum bei

Schmerzzuständen

und

fieberhaften Erkrankungen

Neuralgien, klimakt. Beschwerden, Angina Grippe usw.

Orig.-Töbren 1,0 u. 0,5

### SOLVOCHIN

25%ige haltbare, basische reizlose Chininlösung

Rascheso Wirkung durch hohen Chininspiegel im Blut und Speicherung in der Lunge

Spezifikum

bei

kruppös. Pneumonie

Malaria, ferner zur Wehenverstärkung bei Geburt und Abort. Intraglutale reizlose Injektion

Ampullen 2 ccm

Chemisch-pharmazeutische A.-G., Bad Homburg

## Man spart Kosten, Zeit u. Arbeit

durch Benutzung unserer Annoncen-Expedition, selbst wenn es sich nur um eine Gelegenheits-Anzeige, ein Gesuch oder ein Angebot handelt, das in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden soll!

### Annoncen-Expedition Rudolf Mosse

Mannheim, Planken O 4,6  
Fernspr. Nr. 3011  
Karlsruhe, Kaiserstr. 118  
Fernspr. Nr. 6891

**PNEUMIN** (Methylencreosot). Seit 25 Jahren bewährt bei Phthise, Grippe, Bronchopneumonie usw., 3 x täglich 0,5 oder 3 x täglich je 2 Tabl. 0,5. Fordern Sie ausführliche Literatur und Aertzmuster bei **Dr. SPEIER & von KARGER**, chem. Fabrik, Berlin 559. (In zahlreichen Krankenkassen zugelassen. 1 Kp. 12 gr. pulv. oder 1 K. P. 20 Tabl. 0,5)

zur Erklärung dieser allen früheren Erfahrungen entgegen-gesetzten Tatsache ausseracht lassen, welche Umwälzungen für die Gesundheitsfürsorge gerade im Kindesalter die Einführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im Jahre 1924 und die badische Pflegekinderordnung im Jahre 1925 in vielen ländlichen Gemeinden, aber auch in vielen Städten mit sich gebracht haben. Auch die in den letzten beiden Jahren ganz erheblich erweiterte Aufklärungsarbeit im ganzen Lande, die der Landesverband für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge zum grössten Teil selbst in die Hand genommen hat, dürfte daran nicht ganz unbeteiligt sein.

Man kann diese Aufklärungsarbeit in sehr verschiedener Weise aufziehen: durch eine einmalige Massendemonstration, die, möglichst gemeinsam mit anderen Gesundheitsverbänden, sich in erster Linie wohl mehr an die für die Durchführung der Wohlfahrtspflege Interessierten Kreise (staatliche, kommunale und caritative Organe) wendet und damit mehr den Charakter einer Propaganda gesundheitsfürsorglicher Tätigkeit hat. Diesem keineswegs gering einzuschätzenden Bestreben waren die Gesundheitstagen gewidmet. Solche fanden statt in Offenburg, Lahr, Pfullendorf und Ueberlingen. Man kann andererseits aber auch mit einem viel geringeren äusseren Aufwand direkt an diejenigen Teil der Bevölkerung herantreten, den wir belehren wollen, also an die werdenden und seienden Mütter, und die mit dem notwendigen Rüstzeug für ihren gegenwärtigen oder künftigen Beruf vertraut machen. Verschiedene Wege stehen uns dazu offen: durch unsere Ausstellung „Mutter und Kind“, durch Einzelvorträge und schliesslich durch eingehendere praktische und theoretische Unterweisung in Form von Mütterkursen.

Von solchen Mütterkursen fanden allein 5 im Kinderkrankenhaus in Karlsruhe statt mit im ganzen 301 Teilnehmerinnen.

Das Interesse für solche Belehrung ist, wie der Andrang zu diesen Kursen zeigt, zweifellos in weiten Kreisen vorhanden, bei Müttern der Arbeiterkreise ebenso sehr wie bei solchen des Mittelstandes.

Wir begrüßen es daher sehr, dass man auch anderwärts den Wert dieser Arbeit erkannt hat. So hat neuerdings der

Mannheimer Verein für Mütterschutz eine ähnliche Einrichtung getroffen.

Für die Abhaltung von Mütterkursen in kleinen Gemeinden kommen in erster Linie wohl die Fürsorgerinnen in Frage. An ihrer fast überall vorhandenen Ueberlastung wird die Durchführung aber in der Mehrzahl der Fälle scheitern. Wir haben daher Ende letzten Jahres zum ersten Mal eine eigene Wanderlehrerin, eine frühere Gesundheitsfürsorgerin, angestellt, die im ganzen an 16 Orten solche Kurse (mit jeweils 6-7 Doppelstunden meist abends, z. T. auch ausserdem noch mittags) und ferner noch 5 Einzelvorträge in vorwiegend ländlichen Gemeinden abgehalten hat. Die Gesamtzahl der Teilnehmerinnen betrug 1405!

Es fanden statt:

- im Kreis Konstanz: Kurse in Stockach, Messkirch, Ueberlingen und Heiligenberg,
- im Kreis Villingen: Kurse in Dürreim, Tennenbronn und Schonach,
- im Kreis Lörrach: Kurse in Wehr, Schopfheim-Zell, Schönau und Todtnau, und 4 Einzelvorträge in Atzenbach, Hög, Bernau und Wieden,
- im Kreis Mosbach: auf Wunsch kurzfristige Kurse in Neckarelz, Lohrbach, Neudenau, und Merchingen und ein Einzelvortrag in Stein.

Die zeitliche Inanspruchnahme solcher Kurse erlaubt aber, wenn man mit Kräften sparen muss, begreiflicherweise nur ein langsames Vorwärtkommen auf diese Weise. Man braucht daher daneben noch andere Wege, um auf eine sehr viel grössere Anzahl von Frauen in wesentlich kürzerer Zeit, wenn auch zunächst nur oberflächlich, einzuwirken. Dazu dienen die Einzelvorträge, die unser Fürsorgearzt (Dr. Kappes) in diesem Jahre abgehalten hat. Gewiss, es wird unmöglich sein, in einem einzigen Vortrag die Frauen mit viel Einzelheiten aus dem mütterlichen Aufgabenkreis vertraut zu machen. Schon einiges ist aber erreicht, wenn sie sich erst einmal der Schwierigkeiten und Gefahren bei der Aufzucht von Kindern bewusst werden und wenn sie die Wege kennen lernen, wo Rat und Belehrung zu holen ist.

## Bei Hämorrhoiden Pruritus ani, Tenesmus und Rhagadenbildung

Kassonpackung Mk. 140



Privatpackung Mk. 2.50 und Mk. 3.00

Aerztestroben  
und Literatur  
kostenlos  
In allen  
Apotheken

Zur Behandlung von Flechten und juckenden Ekzemen akuten u. chronischen Charakters



Tube Mk. 1.50

Chemisch-pharmazeut. Fabrik Hädensa-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Lichterfelde

# Nujol

Gesetzlich geschützt

gegen Obstipation  
Das ideale  
Darmgleitmittel



Regelmässig wie ein Uhrwerk

„Nujol“, der Prototyp der Paraffinöle, ist vollkommen chemisch rein sowie geschmackfrei und besitzt eine auf die Physiologie des Darmes eingestellte Viskosität

Literatur und Proben  
kostenfrei durch

168

Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft  
Nujol-Abteilung  
Hamburg 36

## Asthmastahl

Asthmapulver zum innerlichen Gebrauch. Gegen alle Formen von Asthma.

Zusammensetzung.

Hauptbestandteile  
Analgesin, c. coffein, citric.  
Codein, phosphoricum.  
pur. 0,015 gr.  
Camphor, monobromat-  
Menthol, pur.

Nach ärztlicher Verordnung  
1-2 Pulv. tägl. einzunehmen.

Preis: 6 Pulver in der  
Apothek Mk. 1.—

Dr. Walter Stahl,

Chem. Laboratorium

Freiburg i. Br. 103

**Korb-Möbel**  
„Mercedes“  
günst. a. Private, bequem.  
Teilzahlg. Katal. ob ganze  
Wohnungseinrichtung. a. Wunsch.  
Rehrmöbellfr. „Mercedes“, Lerch, Württ.

72



Im ganzen wurden 69 Vorträge in 66 Gemeinden aus den Kreisen Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Baden-Baden und Offenburg abgehalten, die insgesamt von 9261 Frauen besucht waren.

Auch unsere Wanderausstellung „Mutter und Kind“, die wir durch neues Material ergänzt haben, wurde wiederum in einer Reihe von Städten von uns zur Aufstellung gebracht, und zwar in Baden-Baden, Dossenheim, Eberbach, Eppingen, Gernsbach, Karlsruhe, Kehl, Lahr, Mannheim, Neckargemünd, Offenburg, Rohrbach, Schwetzingen und Sinsheim. Die Gesamtbesucherzahl in diesen 14 Städten erreichte die ansehnliche Summe von 99 547 Besuchern.

Erwähnung verdienen noch die Elternabende, die wir im Anschluss an die Mütterkurse eingerichtet haben, um von Zeit zu Zeit auch mit den Vätern einmal in Fühlung zu kommen. Sie hatten zwar stets geselligen Charakter, doch wurden sie jeweils von einem belehrenden Vortrag eingeleitet.

Der praktischen Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen zwecks Erteilung von Unterricht auf dem Gebiet der Säuglingspflege haben wir uns auch in diesem Jahre gewidmet. Im ganzen wurde 28 badischen und 12 pfälzischen Fortbildungsschullehrerinnen im Kinderkrankenhaus in Karlsruhe 14 Tage lang Gelegenheit gegeben, sich auch praktisch auf dem Gebiet der Säuglingspflege zu betätigen — eine gewiss viel zu kurze Zeit, zumal manche Lehrerin auf diese Weise zum ersten Mal Gelegenheit gehabt hat, mit den lebendigen Objekten ihres künftigen Unterrichtsfaches nähere Fühlung zu nehmen. Immerhin führt ein solcher praktischer Kurs besser ein als ein rein theoretischer Unterricht, der den Fortbildungsschullehrerinnen bisher nur geboten wurde.

Auch in diesem Jahre waren folgende Geschäftsstellen uns angegliedert: die des bad. Landesausschusses für Kinderpeisung, der Landesgruppe der bad. Sozialbeamtinnen, des Berufsverbandes bad. Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen, der Landesgruppe des Fünften Wohlfahrtsverbandes.

Aus der Pflegerinnenschule des Kinderkrankenhauses in Karlsruhe gingen 48 staatlich geprüfte Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen im abgelaufenen Jahre hervor.

Nicht ohne Bedeutung für die Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen wird

auch für Baden die in Aussicht genommene reichseinheitliche Regelung sein, an deren Vorbereitung seitens der deutschen Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz in Berlin der Referent teilgenommen hat. Die Gefahr war recht gross, dass diese Regelung auf der Grundlage der bisherigen preussischen Bestimmungen erfolgt wäre, die für jede staatlich zu prüfende Säuglings- und Kleinkinderpflegerin schon seit einiger Zeit eine zweijährige Ausbildungszeit in einer staatlich anerkannten Pflegerinnenschule vorgesehen hat. Für uns hätte dies eine Erhöhung um das Doppelte der bisherigen Ausbildungszeit bedeutet. Die Berechtigung hierzu kann man meines Erachtens zwar durchaus für die künftige Kinderschwester an Anstalten, jedoch keineswegs für die nur in der Familie, vorwiegend bei gesunden Kindern, tätige Pflegerin anerkennen. Ich möchte es daher begrüssen, dass man dem Wunsche einiger weniger, vorwiegend süddeutscher Staaten entgegengekommen ist und dem Reichswohlfahrtsministerium zur endgültigen Regelung den Kompromissvorschlag unterbreitet hat, wonach in Zukunft zwei Arten von Pflegerinnen ausgebildet werden sollen:

1. eine Säuglings- und Kleinkinderpflegerin für die Familie mit einer einjährigen und
2. eine Säuglings- und Kleinkinderkrankenschwester für Anstalten mit einer zweijährigen Ausbildungszeit.

Für einen Fortschritt betrachte ich es auch, dass man bei der Ausbildung der ersteren Kategorie, der Familienpflegerin, mehr wie bisher die Bedürfnisse der Hausfrauen mitberücksichtigen will und zwar durch den Erwerb von Kenntnissen in hauswirtschaftlichen Belangen und in der Beschäftigung mit Kleinkindern.

### Bücherbesprechungen.

Dr. Felsch, Facharzt für innere Krankheiten: „Trink- und Badekur bei Gallensteinleiden“. Verlag Kollbach jr., Remagen a. Rh. Preis 3,50 RM.

Man findet in diesem Büchlein die neuesten Anschauungen über die Entstehung und die Art der Erkennung. Ausführlich wird die Behandlung beschrieben, soweit sie mit einer Kur im Badeort zusammenhängt. Die

# Goldhammer-Pillen

Gelatillen Carbobismenth

Chron. Darmkatarrhe  
Flatulenz, Darmgärung  
Gärungs-Dyspepsie

3 mal täglich 2 bis 5 Pillen mit dem Essen

Orig.-Packg. zu 60 St.; Kleinpackg. zu 30 St.  
Bei den meisten Krankenkassen zugelassen.

Fabrik chemisch-pharm Präparate

Fritz Augsberger, Nürnberg

# Ereugol

Name ges. gesch.  
D. R. P. a.  
5 Amp. je 1,2 ccm (Klinikpack. 50 Amp.)  
5 Amp. je 2,2 ccm (Klinikpack. 50 Amp.)  
8-Kachtel mit 25 Perlen zum inneren Gebrauch  
8-Kachtel mit 12 Zäpfchen rektal bei spast. Obstipation  
Literatur und Muster bereitwillig kostenlos

das überragende neue Mittel mit  
potenzierter Wirkung bei

Asthma bronchiale,  
Bronchitis, 50  
bei  
spastisch. Zuständen  
von Gallenblase, Niere,  
Magen und Darm  
KRONEN-APOTHEKE  
BRESLAU V

Bei Lungentuberkulose, Asthma, Bronchitis,  
Keuchhusten, Emphysem, Influenza,  
Berzschwäche, Skrofulose, hat sich



von Dr. med. Walther Koch  
in steigendem Maße bestens bewährt.  
Herstellere: Dr. W. Koch w. Freiburg i. Br. Ludwigstr. 47

Nur echt mit dieser  
Schutzmarke

# Emser

Wasser  
(Kränchen)  
Pasfillen · Quellsalz  
die natürlichen Heilmittel

bei Katarrhen, Asthma, Husten, Heiserkeit,  
Verschleimung, Grippe und Grippelolgen,  
Magensäure, Zucker und harnsaurer Diathese  
Zur Verordnung bei den Krankenkassen zugelassen  
Ad usum proprium Vorzugspreise.

**Emsolith**  
das Mundpflegemittel  
Verhindert Zahnsteinansatz  
Staatl. Bade- u. Brunnendirektion, Bad Ems

Heilfaktoren des Badeortes, Bade- und Trinkkur, Diät und Körperpflege sind darin genau beschrieben. Grosses Gewicht ist auf die Diät gelegt, die in den meisten Büchern mit einigen allgemeinen Redensarten abgetan zu werden pflegt.

Im zweiten Teil findet man eine Reihe von Rezepten der bei der Diät zu verwendenden Speisen. Man wird sehen, dass die Fleischspeisen etwas stiefmütterlich behandelt sind. Sowie kommen für Gallenleidende hauptsächlich nur die zarten Fleischsorten in Betracht. Deshalb füllt eine Beschreibung der schwerer verdaulichen Fleischarten und der aus ihnen zu bereitenden Speisen fort. Ohne einer fleischlosen Ernährung das Wort zu reden, wird Gewicht gelegt auf eine gemüse- und obstreiche Kost mit leichtverdaulichen Mehlspeisen und der Fleischgenuss nur beim Mittagessen anempfohlen. Eine solche Ernährung ist den Patienten am bekömmlichsten.

Mässigkeit ist der Grundsatz, den der Verfasser immer wieder predigt.

Man wird weiter in diesen Büchlein einige Kapitel finden, die oft vernachlässigt werden, so die Diät bei fetten und bei hartleibigen Gallenleidenden.

Besonderes Augenmerk ist auf die Gemüsekost gerichtet.

### Aus den Vereinen.

Zur Aufnahme in den **Aerztverein Taubergau** hat sich gemeldet: Dr. med. **Hock** in Boxberg. Einsprachen sind zu richten an den Vorsitzenden, Medizinalrat Dr. **Bopp** - Tauberbischofsheim.

Zur Aufnahme in den **Aerztlichen Kreisverein Waldshut (E. V.)** hat sich gemeldet: **Albert Wehrle**, prakt. Arzt in Bannholz. Einsprachen sind umgehend an den Vorsitzenden Dr. **Otto Meier** in Säckingen zu richten.

Schluss des Schriftleitungsteils.

### Geschäftliche Mitteilungen.

Nach Hoppe-Seyler's Zeitschrift für physiologische Chemie Bd. 170 (1927).

**Ueber das Verhalten des Vitamins A** liegen neue für die Therapie äusserst wichtige Untersuchungen aus

dem Physiologischen Institut Berlin, von Professor **H. Stuedel**, vor.

Frischgehirn enthält nach seinen Versuchen Vitamin A und vermag keratomalaziekranken Ratten in 10 Tagen zu heilen. Vorversuche, um die Gehirnlipoide in eine haltbare Form zu bringen, zeigten, dass der Vitamingehalt durch direkte Trocknung im Vakuum bei 40° und 15 mm Druck eine starke Beeinträchtigung erfährt. Besser war die Wirkung, wenn die Trocknung im Luftstrom bei Zimmertemperatur erfolgte. Gegen Hitze ist der Wachstumsfaktor, wie er im Gehirn vorliegt, also ausserordentlich empfindlich. Therapeutisch gelangen Organlipoide in dem bekannten Präparat Promonta (Hersteller: Chemische Fabrik Promonta, Hamburg 26) zur Anwendung. Eine Prüfung ergab, dass das Wachstum vitaminfrei ernährter Tiere bei Promontazugabe überraschend gut verläuft und bei weitem das der übrigen, auch der mit Butterzusatz ernährten Tiere, übertrifft. Gleichzeitig wurde das Präparat auch auf das fettlösliche antirachitische Vitamin, dessen Funktion ebenfalls an Organlipoide gebunden ist, untersucht. Pflanzenlipoidstoffe enthalten nach den Untersuchungen Stuedels keine oder nur ganz minimale Mengen von Wachstumsfaktoren. Dasselbe gilt insbesondere von den abgetrennten und rein dargestellten Lecithinen, gleichgültig ob sie pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind. Im Promonta wurde nun tatsächlich das antirachitische Vitamin in ausreichendem Masse gefunden, wie in Abbildungen und Röntgenaufnahmen gezeigt wird. Stuedels Versuche erweisen die von Rubner betonte Lebenswichtigkeit der Lipoide für den Organismus, über die auch eingehende neuere Untersuchungen von Stepp und Wheeler-Hill vorliegen. Letztgenannter wies nach, dass ein bei bestimmter Kost auf Stickstoffminimum eingestellter Organismus Körpergewiss einschmilzt, falls die Kost von Lipoiden befreit wird, dass aber die Einschmelzung sofort aufhört und die Bilanz positiv wird, wenn das reichlich Lipoid enthaltende Präparat Promonta gereicht wurde. Die rationelle und zweckmässige Herstellung von „Promonta“ ermöglicht es, das Wachstums-Vitamin und besonders auch den antirachitischen Faktor der Organ-Lipoide in dauernd haltbarer Form und voller Aktivität — auch ohne Bestrahlung — zu erhalten und macht dieses Präparat dadurch für die Therapie besonders wertvoll.

### Gelonida antineuralgica zur Bekämpfung schmerzhafter Nachwehen.

Von Dr. **Ralph Mey**, Assistenzarzt.

Aus der Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Breslau (Direktor: Geh. Rat Baum). (Deutsche Medizinische Wochenschrift 1927 Nr. 23.)

Bei 80 Wöchnerinnen wurden die bekannten Gelonida antineuralgica zur Bekämpfung schmerzhafter Nachwehen ausprobiert. Sie haben sich sehr gut bewährt. Zur Erzielung der vollen

**Donaueschingen** 705 m ü. d. M. Solbad. Luftkurort, reich an Sehenswürdigkeiten. Mittelpunkt für Touren in den Schwarzwald und an den Bodensee mit Eisenbahn und Kraftwagen / Lohnende Fusstouren / Solbad-Kuren bei klaren Herbst- u. Wintertagen

**Hotel Solbad Schützen mit Kurhaus**

gegr. 1724 1771 staubfrei im eigenen Park gelegen / Sonnenbad, Liegestühle / 120 Betten, prachtvolle Säle / Anchluss an städt. Solquelle / Autohalle, Einzelbox. / Pension ab M. 7.—

Besitzer: **J. BURI**.

**Difotrim**

**DAS IDEALE HERZMITTEL**

hochbewährtes Digitalis-Strophantus-Präparat

FLÜSSIG, TABLETTEN, AMPULLEN, SUPPOSITORIEN

**South & Co., Mannheim**

Muster u. Literatur steht auf Wunsch gerne zur Verfügung.

**Jodleciferrin**

**Jod-Ovolecithineisenverbindung**

enthaltend 0,1 % phosphorhaltiges aus Eigelb hergestelltes Lecithin  
0,5 % leicht verdauliches Eisenoxydhydrat, 0,7 % K. J.

Sehr angenehm zu nehmendes, leicht assimilierbares, appetitanregendes und gut bekömmliches Präparat ohne jede unangenehme Nebenwirkung.

Indicationen bei Arteriosklerose, sekundärer und tertiärer Lues, Angina pectoris, Bronchitis, Asthma bronchiale, Skrophulose, Gicht, Chronische Gelenkentzündungen. 174

Proben und Literatur den Herren Aerzten zur Verfügung.

**Galenus Chem. Industrie, G. m. b. H., Frankfurt a. M.**

**Dr. Ritsert's ANAESTHESIN-Präparate**

(billigste Anaesthesin-Verordnung)

bei vielen Krankenkassen zugelassen

**Tabletten** bei Brechreiz, nervöser Dyspepsie, Kardialgie.  
**-Salbe** bei allen Reizzuständen der Haut, bei Brandwunden, Ulcus cruris, bei Pruritus und Haemorrhoiden.  
**-Suppositorien** bei Haemorrhoiden, Tenesmus, Afterjucken.  
**-Bonbons** bei Angina, Stomatitis, Schluckbeschwerden, Hustenreiz.

**Subcutin** Anaesthesin. sulfophenyl. solubile. Ungiftiger Cocainersatz bei der Infiltrationsanaesthesie.

**Subentin-Mundwasser**. Schmerzstillend, antiseptisch u. adstringierend zum Gurgeln und Inhalieren bei schmerzenden Entzündungen des Mundes, des Rachens und des Kehlkopfes. 123

**Dr. Ritsert, Frankfurt am Main.**

Wirkung sind 2 Tabletten nötig. Da die Nachwehen hauptsächlich beim Stillen des Kindes schmerzhaft empfunden werden, gibt man im allgemeinen die Tabletten 15—20 Minuten vor Anlegen des Kindes. Die Wirkung hält dann 3—4 Stunden, d. h. bis zum nächsten Stillgeschäft, an. Die bald nach der Geburt

oder am Abend verabreichten Tabletten halten längere Zeit, 4—6 Stunden bezw. die ganze Nacht, vor. Nachteile irgendwelcher Art sind nie beobachtet. Vorzüge: angenehm einzunehmen, schnelle Wirkung, keinerlei lästige Nebenerscheinungen (Autoreferat.)

**NATÜRLICHES KARLSBADER SPRUDELSALZ**  
 ist das allein echte Karlsbader  
 Vor Nachahmungen und Fälschungen wird gewarnt.

Anzeigen für sämtliche Zeitungen und Zeitschriften des In- und Auslandes befördert zu den Originalpreisen und Bedingungen der Blätter die  
 Annoncen-Expedition **RUDOLF MOSSE**  
 Frankfurt a. M., Kaiserstr. 1, Ecke Salzhaus  
 Mannheim, Planken O 4/6  
 Karlsruhe, Kaiserstrasse 118

**Supersan**

(Menthol-Eucalyptol-Injektionen Dr. Berliner)  
 Orig.-Flasche 20 cem Inhalt  
 Kassen-Packung 10 cem Inhalt  
 Klinik-Packung 100 cem Inhalt  
 Ampullen-Packung zu 5 Stück à 1,2 cem  
 " " " 10 " à 1,2 cem  
 " " " 5 " à 3,3 cem  
 " " " 1 Stück à 5,5 cem.

Das Spezialmittel gegen  
**Grippe, Tuberkulose**  
**Pneumonien, Bronchitis**  
**Pertussis, Sepsis puerperalis**  
 Literatur bereitwillig kostenlos  
**Kronen-Apotheke, Breslau V**

**Druck - Arbeiten**  
 aller Art liefert rasch  
**Malsch & Vogel, Karlsruhe**

**R H E U M A T I S M U S**



**WIR** behaupten nicht, dass Antiphlogistine Rheumatismus heilt; es wird jedoch von Aerzten seit über dreissig Jahren als treuer Helfer zur Linderung und Entfernung von Schmerzen bei diesen Zuständen gebraucht.  
 Wir behaupten aber, dass Antiphlogistine die wirkungsvollste lokale Behandlung darstellt, die bei Rheumatismus angewendet werden kann.

*Antiphlogistine*  
 TRADE MARK

verschafft den Muskeln und Gliedern, die durch Zurückhaltung und vermindertes Ausscheiden des Körperabfalles entzündet, geschwollen und schmerzhaft sind, Erleichterung und öffnet damit den Weg zur physiologischen Wiederherstellung.  
 Antiphlogistine hat keinen störenden Einfluss auf etwaige innerliche Behandlung.

**KADE DENVER CO. m. b. H.**                      **BERLIN-LICHTERFELDE**  
**THE DENVER CHEMICAL MFG. CO.**                      **NEW YORK U. S. A.**

LABORATORIEN: London, Berlin, Paris, Buenos Aires, Barcelona, Sydney, Rio de Janeiro, Montreal, Florenz, Mexico.

Unter Bezugnahme auf Ihre Anzeige in den Aerztl. Mitteilungen aus und für Baden ersuche ich um kostenfreie Zusendung Ihrer medizinischen Literatur und regulärer Handelspackung von Antiphlogistine.

Name ..... Adresse .....

**Bäder, Kurorte, Sanatorien usw.**



**Haus Hohenfreudenstadt**  
 : für Nerven- und :  
 innere Krankheiten  
 Behandlung nach den Grundsätzen der  
 Individualpsychologie  
 773 m ü. d. M.  
 Das ganze Jahr geöffnet  
 Drahtanschrift Schwarzwaldbauer  
 Besitzer u. leitender Arzt: **Dr. J. Bauer** Fernruf 341



**Privat-Lungenheilstalt**  
 650 m. ü. d. M.  
 Pneumothoraxtherapie.  
 Halsbehandlung. Röntgen-  
 einrichtung. Höhensonne.  
 Luft-Sonnenbad.  
**Sanatorium Schömburg**  
 Schömburg b. Wildbad (Schwarzw.)  
 Chefarzt. **Dr. Walder.**  
 Sommerkuren. Winterkuren.  
 Mittlere Preise.  
 Näheres Prospekt.

# Todtmoos Höhenluft-Jahreskurort

800-1200 m ü.M. im südl. bad. Schwarzwald

*für Leicht-Lungenkranke, Erholungsbedürftige u. Nervenlose*

*Anschluß: Kurverein*

**Todtmoos** Badischer Schwarzwald  
850 Meter über d. Meer

**„Kurheim Sonne“**

**Für Leicht-Lungenkranke**

Vorzügl. Heilerfolge / Erstklassige spezialärztl. Behandlung  
Beste Pflege u. Beobachtung / Schwester im Hause / Mässige Preise / Prospekt durch Besitzerin **Oberin A. Wilhelm.**

*Sanatorium für*

**Nerven- u. innere Kranke**

**Kurhaus Bad Nassau**

Leitende Aerzte: **Dr. R. Fleischmann, Dr. Fr. Poensgen.**

**Königsfeld**  
Bad. Schwarzwald  
800 m über dem Meere

**Haus Westend**  
Aerztl. geleitetes Erholungsheim für Erwachsene

Leit. Arzt: **Dr. Schall**

Diätikuren, Liegehalle, Ganzj. Betrieb

Auf Wunsch Prospekt

**Thermalbad Krozingen i. Br.**

Heisse (40,5 Cels.) kohlenstoffreiche Quelle

Thermal-, Sprudel- und Frauenbäder

Herzleiden, Rheumatismus, Gicht, Neuralgien, Frauenleiden

Prosp. durch die Badeverwaltung / Leit. Arzt: **Dr. Remlinger**

**Das ganze Jahr geöffnet.**

**Heil-Anstalt Kennenburg**  
bei Esslingen (Württemberg)

**für Nerven- und Gemüts-Kranke**

Prospekte. Telephon Esslingen 197.

Besitzer u. leitender Arzt: **San.-Rat Dr. R. Krauss.**

**Freiluftklinik für Orthopädie**  
im Bad Rappenaу

für Verbildungen u. Erkrankungen der Bewegungsorgane.

Leitender Arzt: **Prof. Dr. Vulpius-Heidelberg.**

Konservative u. operative Behandlung, Sonnen- u. Solbäder, Strahlentherapie, Zandergymnastik, Orthop. Apparate, Kunstgliederbau.

Aufnahme: Kinder u. Erwachsene in verschiedenen Klassen.

SPRECHSTUNDE:  
**Heidelberg:** Luisenstr. 10, Dienstag 11-12 1/2, Tel. 2526.  
**Rappenaу:** Mittwoch 11-3, Tel. 26.

Anfragen an die Klinik-Verwaltung.

**WIESBADEN** Paulinenstr. 4  
Telephon 646

in schönster Lage am Kurpark

**Sanatorium Prof. Dr. Determann**  
(früher St. Blasien)

**für innere und Nervenkrankte**

**Tuberkulosemittel Mutosan**

Chlorophyll-Polysilikat D.B.W.Z. 259763

Nach Prof. Kobert, Rostock Preis per Flasche 2,75 M.

Von Lungenarzt Dr. med. G. Zickgraf, Bremerhaven.

**Mutosan** (Chlorophyll-Polysilikat) gegen Tuberkulose, Skrofulose, Blutarmut, Kindertuberkulose von allen siliciumhaltigen Mitteln gegen Tuberkulose ist **Mutosan** das wohlgeschmeckteste und beliebteste. In Form eines Sirups (150 ccm) wirkt es rasch appetitregend und belebend, leucocythen- und erythrocytenvermehrend und vernarbend gegen jede Form der Tuberkulose. Eine Flasche reicht 8 Tage. Literatur gratis.

Bei vielen Kassen zugelassen. — In Apotheken oder direkt von

**Dr. E. Uhlhorn & Co., Biebrich a. Rh.**

**Erholungsheim Dr. Quellmalz**  
Isny i. Allgäu

für blutarme und leichtlungenkranke Damen. Sommer- und Winterkuren mit gleich gutem Erfolg. Prospekt. Fernruf 22

Pensionspreis einschl. ärztl. Behandlung **nur Mk. 6.50**

**Das Haus für den Mittelstand**

**Alleekurhaus Baden-Baden**  
Sanatorium für innere und Nervenkrankheiten

Entziehungskuren

**Dr. Giese. Dr. Hahn.**

**Sanatorium Dr. Würz — Krähenbad**  
bei Freudenstadt (Schwarzwald)

**für lungenkranke Damen.**

Alle modernen Heilmethoden, Pneumotherapie, Kehlkopfbehandlung.

**Sanatorium Rebhaus Freiburg i. B.**

Klinisch geleitete Kuranstalt für Nerven-, Innere-Stoffwechselkranke und Erholungsbedürftige.

Chem.-physiol. Laboratorium. — Psychotherapie. — Diätküche

Leitender Arzt: **Dr. L. Mann** (früher Mannheim).

**Kuranstalt Hohemark**  
im Taunus  
bei Frankfurt / M.  
Dr. med. Fritz Kalberlah

Klin. geleit. San.  
für Innere- und Nerven-Kranke

**Schloss Hornegg a. N.**  
(Württ.)

Klinisch geleitetes Sanatorium zur Behandlung von inneren und Nervenkrankheiten.

Leitender Arzt: **Geb. Hofrat Dr. Koehfeld.**

— Bleibt den ganzen Winter über offen. —

**DR. BÜDINGEN'S KURANSTALT KONSTANZ am Bodensee**

für Nerven- und innere Krankheiten (speziell Herzerkrankungen).

Vollständig freie Lage am Bodensee (400 m ü. M.), inmitten eines 20 Morgen großen herrlichen Parkes. Mildes Klima. — Das ganze Jahr geöffnet.

Alle bewährten diagnostischen Hilfs- und Kurmittel. Besondere Behandlung mit Traubenzuckerinfusionen nach Dr. Büdingen bei hierfür geeigneten Herzleiden. 5 Aerzte, 72 Schwestern, — Eines der schönsten und größten Sanatorien Deutschlands.

— Verlangen Sie Prospekt! —

Liegehallen im See.

# Sanalgin- Tabletten

(Acid. phenazon-Coffein citric. Acet-p-phenetid.)  
von zahlreichen Ärzten und Zahnärzten begutachtet und als hervor-  
ragendes Spezifikum anerkannt gegen  
**Migraine, Neuralgie, Kopfschmerzen, Fieber.**  
Wirkung äußerst prompt und ohne unangenehme Nebenerscheinungen.  
Das Röhrchen mit 10 Tabl. = RM. 2,-. Für Aerzte, Spitäler, Kliniken  
hoher Rabatt und Spitalpackungen zu sehr reduziertem Preis.  
Zu beziehen durch alle Apotheken oder direkt vom Pharmazeut.  
Laborat. Sanal, Lörrach (Baden). Gratismuster zu Diensten. 67

## Das Combozon-Sauerstoff-Bad Ausgezeichnet für Nachkuren

**Reines kräftiges Sauerstoffbad ohne Schaumbildung** mit hohem aktiven Sauerstoffgehalt.  
Erstklassig als Heil- und Erholungsbad bei Herz-, Nerven-, Nieren-, Frauenleiden, Verwundungen, Asthma und  
Erkrankungen der Luftwege, Folgen der Malaria und Tropenanämie. Gegen Gicht, Schlaflosigkeit, Aderver-  
kalkung, überreichende Sekrete. Garantiert klar und farblos, die Wanne nicht angreifend.

**Combozon-Sauerstoff-Entfettungsbad.** Glänzende Begutachtungen von ersten ärztl. Autoritäten.  
Erstklassige Kohlensäure- u. Fichtennadelbäder. Sauerstoffbäder sind bei Krankenkassen zugelassen.

**RUDOLF BROCKMANN, BERLIN O. 27, Raupachstr. 12.** Tel. Amt Königstadt 643.  
Anstaltspackungen sehr preiswert. Probe-Sauerstoffbad und Literatur für die Herren Aerzte gratis. Für ärztlichen Gebrauch besondere Preise.



Vitaminreich! — Lipoidhaltig!

## den Eisenliquores überlegen

Appetitanregend durch Oxydasewirkung — Blutbildend durch  
Eisen-Hämoglobin — Nervenstärkend durch Lecithingehalt —  
Gewichtsbefördernd als Nahrungsmittel.

Ferner mit den Zusätzen: Arsen 0,04 0/0 — Jod 3 0/0 —  
Guajacol. carbonic. 5 0/0 — Ferrum carbonic. 9 0/0 + Guajacol  
carbonic. 10 0/0 — Bromkali 10 0/0 — Bromcalcium 8 0/0 —  
Silikat 2,5 0/0 — Kalk 10 0/0 — Ferrum carbonic. 9 0/0 —  
Arsen 0,04 0/0 + Ferrum carbonic. 9 0/0 — Sikalk — Guasikalk.

Von den meisten Krankenkassen zugelassen.

Dr. August WOLFF, Chem. Fabrik Sudbracker Nahrungsmittelwerke „Vinces“ BIELEFELD

# Brom-Nervacit

Seit neun  
Jahren ärztlich er-  
probt u. glänzend begutachtet.

**Nervinum, Sedativum, Anti-  
neuralgicum, Analgeticum,  
vorzügliches Adjuvans  
bei der Behandlung  
der Epilepsie.**

Literatur u. Probe steht  
auf Wunsch zur Verfügung  
nur innerhalb Deutschlands.

Kassenpackung 1,95 M.

Privatpackung 2,85 M.

Alleiniger Hersteller:

Pharmazeut. Laboratorium Apotheker A. HERBERT, Wiesbaden, Bierstadterstr. 90 / Telefon 8826

Bei Kassen zugelassen.

## Buccosperin (Dragierte Tabletten)

Gonorrh. und nicht gonorrh. Erkrankungen der gesamten Harnwege  
Urethritis, Cystitis, Pyelitis, Harngriss

3 mal täglich 1—2 Dragées

Kp. (40 Stück) M. 1,50

## Ester-Dermasan-Ovula

Fluor albus, Kolpitis, Erosionen,  
Cervicitis, Endometritis, Adnexitis

Kp. (6 Stück) M. 1,75

## Ester-Dermasan-Ovula mit Silber

Gonorrh. Entzündungen des Unterleibes

Kp. (6 Stück) M. 1,80

Literatur  
und Proben.

Dr. R. Reiss, Rheumasan- und Lenicet-Fabrik, Berlin NW. 87/41

Mit 3 Prospektbeilagen der Firmen: J. G. Farbenindustrie A.-G. Leverkusen b. Köln über **Compral**; C. F. Boehringer  
& Soehne, Mannheim-Waldhof über **Verodigen**; H. C. Ulrich, Ulm a. D. über **Selbsthaltendes Scheidenspekulum**.